

Juristen Alumni Trier



Jahrheft 2005/2006

IMPRESSUM

Juristen Alumni Trier e.V.
c/o Universität Trier
Fachbereich Rechtswissenschaft
- Dekanat -
54286 Trier

email: dekanatfb5 @ uni-trier.de oder
rechtsanwaelte_diesel @ t-online.de

Homepage:
<http://www.juristen-alumni-trier.de>

Vorstand: Prof. Dr. Walter F. Lindacher (Ehrenvorsitzender),
Dr. U. Dempfle (Vorsitzender), Prof. Dr. F. Dorn (stellv. Vor-
sitzender), F. Breckheimer (Schatzmeister), Dr. A. Ammer
(Geschäftsführer), B. Falk, Dr. S. Konz

V.i.S.d.P.
Dr. Andreas Ammer (Geschäftsführer)
Rechtsanwälte Diesel – Schmitt – Ammer
Metzelstr. 30
54290 Trier

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Dr. Ulrich Dempfle, Vorsitzender Prof. Dr. Thomas Raab, Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft	
Bericht über die Examens- und Promotionsfeier 2005	6
Habe nun, ach!... Vom Leiden großer Dichterjuristen	8
Marlies Dicke, Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen	
Ansprache der Absolventen 2005	13
Anna Radjuk und Kerstin Wilhelm	
Bericht über die Examens- und Promotionsfeier 2006	16
Wie viel Politik verträgt die Unabhängigkeit der Justiz?	17
Wolfgang Schild, Staatssekretär im saarländischen Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales	
Ansprache der Absolventen 2006	21
Angela Schwerdtfeger und Silvia Raads	
Bericht Alumnitag 2006	24
Inlandsansässige, im Ausland gegründete Gesellschaften als Kläger und Beklagte vor deutschen Gerichten – Die prozessuale Seite der „Limited“-Hausse	25
Prof. Dr. em. Walter F. Lindacher	
Neues aus dem Fachbereich	28

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser,

das dritte Jahrheft des Juristen Alumni Trier e.V. dokumentiert das Vereins- und Fachbereichsgeschehen der letzten zwei Jahre.

In der Arbeit des Juristen Alumni Trier e.V. kam es in diesen zwei Jahren zu einem wesentlichen Einschnitt; Prof. Dr. Lindacher bat infolge seiner Emeritierung von seinen Vorstandsfunktionen bei Juristen Alumni Trier entbunden zu werden. Prof. Dr. Lindacher ist der geistige Vater unseres Vereins, den er als Dekan aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Fachbereichs mitgegründet hat. Wir haben ihn auf der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt und freuen uns, dass er unserem Verein auch in Zukunft eng verbunden sein wird.

Prof. Dr. Franz Dorn ist in seine Fußstapfen getreten, wir begrüßen ihn in seiner neuen Funktion als Mittler zwischen Fachbereich und Verein sehr herzlich. Aus dem Vorstand aus-

geschieden sind auch Udo Hildebrand und Sönke Sievers. Auch ihnen sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre langjährige Mitarbeit gedankt.

Das Jahrheft 2005 / 2006 dokumentiert den regelmäßigen Kontakt zwischen Fachbereich und Ehemaligen der jedoch ausbaufähig ist. Notwendig ist dafür die Bereitschaft möglichst vieler Ehemaliger in einer netzwerkähnlichen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Hier möchten wir in den nächsten Jahren weiterkommen und hoffen sehr auf die Unterstützung aller Freunde des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Trier.

Trier im Mai 2007

Dr. Ulrich Dempfle



Das Gruppenfoto zeigt v.l.n.r.:

Fr. Dr. Simone Konz, Fr. Rebecca Texter, Hr. Dr. Ulrich Dempfle, Hr. Prof. Dr. Franz Dorn, Fr. Birgit Falk.
Es fehlen: Hr. F. Breckheimer, Hr. Dr. A. Ammer.

Vorwort

Auch in diesem Jahr legt der Verein Juristen Alumni Trier wieder ein Jahrheft vor, in dem über die Aktivitäten des Fachbereichs Rechtswissenschaft wie über diejenigen des Vereins selbst berichtet wird. Das Jahrheft leistet damit einen wichtigen Beitrag, die Verbindung zwischen den Absolventen und ihrer Heimatfakultät aufrechtzuerhalten. Auch der Alumni-Verein selbst ist mittlerweile zu einem wichtigen Baustein des Fakultätslebens geworden. Am sichtbarsten in Erscheinung tritt er bei der alljährlichen Examens- und Promotionsfeier, die er gemeinsam mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft ausrichtet und in der die Absolventen in feierlichem Rahmen verabschiedet werden. Aber auch ansonsten unterstützt der Verein die Fakultät auf vielfältige Weise. So hat er bereits mehrfach durch Buchspenden zu einer Verbesserung der Ausstattung unserer Bibliothek beigetragen.

Mit der Gründung von Alumni-Vereinen haben die deutschen Fakultäten in den letzten Jahren eine Tradition aus dem angelsächsischen und dem angloamerikanischen Universitätsleben aufgegriffen. Dort tragen die Alumni wesentlich zur Finanzierung der Fakultäten bei und geben damit etwas von dem zurück, was sie durch ihre Ausbildung erhalten haben. Dieser Gedanke ist dem deutschen Universitätssystem, das – zumindest bisher – von der staatlichen Vollfinanzierung der Hochschulen und dem Gedanken geprägt ist, dass der Staat eine angemessene Ausbildung zu gewährleisten habe, eher fremd. Aus diesem Grunde stand bei der Gründung des Alumni-Vereins auch eher der ideelle Aspekt im Vordergrund. Es ist einfach für alle Beteiligten ein Gewinn, wenn der Kontakt zwischen der Fakultät und den Absolventen nicht abreißt, sondern gepflegt wird. Für die Fakultät sind die Absolventen, wie der frühere Dekan Peter Reiff treffend bemerkt

hat, die wichtigsten Multiplikatoren. Niemand anders kann mit vergleichbarer Glaubwürdigkeit von den Vorzügen der Ausbildung in Trier berichten und damit dazu beitragen, das Ansehen der Fakultät zu stärken und jüngere Generationen für ein Studium in Trier zu gewinnen. Für im Berufsleben stehende Absolventen wiederum kann es wichtig sein, sich ab und zu der eigenen Wurzeln zu erinnern und an die Fakultät zurückzukehren, an der sie ihre juristische Ausbildung erfahren haben. Nicht zuletzt können solche Begegnungen eine wichtige Kontaktbörse sein, und zwar sowohl für diejenigen, die nach ihrer Ausbildung eine berufliche Perspektive suchen, als auch für diejenigen, die auf der Suche nach qualifiziertem Nachwuchs sind.

Der Verein Juristen Alumni Trier ist lebendig. Die Zahl der Mitglieder ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Nicht zu leugnen ist freilich, dass die Beteiligung der Alumni an den Aktivitäten des Vereins ausbaufähig ist. Daher geht auch in diesem Heft ein doppelter Appell an die Absolventen: Unterstützen Sie den Verein und damit auch die Fakultät durch Ihren Beitritt. Vor allem aber, nutzen Sie Ihre Mitgliedschaft, damit die Veranstaltungen des Alumni-Vereins bald zu einem großen Familientreffen von Absolventen, Studenten und Lehrenden der Trierer Juristenfakultät werden. In diesem Sinne wünsche ich dem Alumni-Verein alles Gute und Ihnen allen viel Freude bei der Lektüre und hoffe auf ein baldiges Wiedersehen in Trier.

Professor Dr. Thomas Raab,
Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft

Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 29. Juli 2005

„Studieren wo andere Urlaub machen“

von Herrn Wolfgang M. Schmitz-Jansen

Auf Einladung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier fand am 29. Juli 2005 zum nunmehr fünften Mal die Examens- und Promotionsfeier für die Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung und für die Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Trier statt. Erstmals wurde im Rahmen der Feier auch zwei Habilitanden die Habilitationsurkunde überreicht.

Den musikalischen Rahmen boten zunächst die Mitglieder des Collegium musicum der Universität Trier, die den Festgästen im voll besetzten Audimax das Klarinetten-Trio in B-Dur nach Giovanni Battista Pergolesi (1710 – 1736) zu Gehör brachten.

Diesen musikalischen Faden griff auch der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Michael Reinhardt, LL.M., in der Begrüßung auf, indem er auf die Pergolesi-Oper „La Serva padrona“ und deren Dramaturgie Bezug nahm und Parallelen zwischen den verschiedenen Wirklichkeiten in Theater, Universität und dem wahren Leben aufzeigte den jungen Referendarinnen und Referendaren mit einem Schmunzeln näherbrachte, nunmehr ebenfalls zu der „beklagenswert verspotteten Spezies der Juristen“ zu gehören, die – wie in der Oper die Bühne – missverständlich auch das gerade erfolgreich absolvierte Studium als nur vermeintlich reale Welt erfahren habe. Das Studium sei indessen gerade keine Berufsausbildung. Den Doktoranden wünschte er, dass ihre Arbeit einen über die Erlangung eines akademischen Grades hinausgehenden, dauerhaften Wert habe, während er gegenüber den beiden Habilitanden seiner Hoffnung Ausdruck verlieh, dass sie ihre Lehrbefähigung auch als Verpflichtung gegenüber dem akademischen Nachwuchs wahrnehmen mögen.

In seinem Grußwort gratulierte der Präsident der Universität Trier, Prof. Dr. Peter Schwenkmezger, den Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung, den Doktorandinnen und Doktoranden und vor allem auch den Habilitanden zu den von ihnen erreichten akademischen Zielen. Sein ausdrückliches Lob über die Ausrichtung einer Absolventenfeier wie der vorliegenden, die vieler Orts kontrovers diskutiert werde, fand bei allen Anwesenden sichtliche Zustimmung. Er sprach dem Verein Juristen Alumni Trier seinen Dank für die ideelle wie finanzielle Unterstützung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

aus. Gerade auch angesichts der angespannten Finanzsituation im gesamten Hochschulbereich sei die Verbindung von Wissenschaft und Praxis vermittels der Ehemaligen unverzichtbar.

Der Festvortrag der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen, Marliese Dicke, zu dem Thema: „Habe nun, ach! ... Vom Leiden großer Dichterjuristen“ wurde mit viel Beifall bedacht. Nachdem die Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen den Absolventen ihre Glückwünsche überbracht und auf das – erneut – sehr positiv ausgefallene Trierer Gesamtergebnis der letzten Examenskampagne hingewiesen hatte, zeichnete sie exemplarisch den teils leid- und qualvollen Weg der Dichter Johann Wolfgang von Goethe (1749 – 1832), Johann Ludwig Uhland (1787 – 1862), Heinrich Heine (1797 – 1856) und Ernst Theodor Amadeus Hoffmann (1776 – 1822) in deren juristischer Studien- und Prüfungszeit nach. Der umfänglich recherchierte Vortrag war gespickt mit einer Vielzahl autobiographischer und weiterer zeitgenössischer Zitate und ließ für den geneigten Zuhörer erkennen, dass die Sorgen und Nöte der Studenten der Rechtswissenschaften sich im Laufe der Jahrhunderte nur graduell verändert haben. Ob Goethe, der erst in der Examensvorbereitung überhaupt Gefallen an der Juristerei fand, Uhland, der sich im Studium für jede Abwechslung dankbar zeigte, Heine, der Strafrechtsvorlesungen zum psychischen Zwang nur unter demselben zu hören im Stande war oder Hoffmann, der glaubte, in seinem Fach ein Stümper zu sein und sich nächtlichen Zechgelagen hingab – ein jeder der anwesenden Absolventen wird sich und seine eigene Biographie in Teilen in der packenden Darstellung wiedergefunden haben.

An den Festvortrag schloss sich die Vorstellung der Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung an. Aus der Kampagne Herbst 2004 wurden 39 Absolventinnen und Absolventen, aus der Kampagne Frühjahr 2005 insgesamt 62 Absolventinnen und Absolventen namentlich aufgerufen und persönlich durch den Dekan beglückwünscht. Die jeweils drei Prüfungsbesten wurden jeweils mit Buchpräsenten ausgezeichnet.

Es folgte die Ansprache der Vertretung der Absolventinnen und Absolventen. Die beiden Referendarinnen Anna Radjuk und Kerstin Wilhelm ließen in ihrer spritzigen Rede ihre Studienzeit an der Universität Trier Revue passieren. Dabei sparten sie nicht an der Wiedergabe humoriger Begebenheiten mit einzelnen Pro-

fessoren wie etwa mit dem – namentlich nicht benannten – Mitglied des Lehrkörpers, das anlässlich eines Fehlalarms eines Feuermelders in der Vorlesung kurzerhand die Sirene im Hörsaal zerschlug. Resümierend zeigten sich die Absolventinnen zufrieden mit ihrer Alma Mater ebenso wie mit ihrer Ortswahl Trier – „studieren, wo andere Urlaub machen“.

Sodann erhielten die beiden Habilitanden, Dr. iur. habil. Holger Sutschet und Dr. iur. habil. Thomas Finkenaue, ihre Habilitationsurkunden aus den Händen des Dekans, gefolgt von insgesamt 19 Doktorandinnen und Doktoranden, denen die Promotionsurkunden ausgehändigt wurden.

Den diesjährigen Förderpreis des Fachbereichs Rechtswissenschaft für eine herausragende Dissertation, gestiftet von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Grün und Partner, Bitburg, erhielt Herr Dr. Frank Hasche für seine Dissertation: „Das neue Bewirtschaftungsermessen im Wasserrecht. Die Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie und der IVU-Richtlinie“. Der mit 1.500,- Euro dotierte Preis wurde durch den Dekan und Herrn Rechtsanwalt Dr. Grün überreicht. Im Anschluss hielt Herr Dr. Hasche einen Kurzvortrag über die prämierte Dissertation, den er, das Motiv des Festvortrags aufgreifend, mit einem Goethe-Zitat einleitete. Er stellte den Gang seiner Untersuchung und ihre praktische Relevanz angesichts von nicht weniger als 180.000 km Fließgewässern und 9.000 Wasserkörpern in der Bundesre-

publik dar, deren „guter Zustand“ als einheitliches Ziel durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben wird.

Bevor der Vorsitzende des Vereins Juristen Alumni Trier, Dr. Ulrich Dempfle, im Schlusswort seinen Dank an alle Beteiligten und Ausführenden richtete und zum Sektempfang einlud, überreichte er gemeinsam mit der Schatzmeisterin des Vereins, Frau Birgit Falk, einen Scheck über 2.500,- Euro an die Universitätsbibliothek, der von Herrn Straub dankend entgegengenommen wurde. Dem noch relativ jungen Verein ist es damit, seiner wesentlichen Zielsetzung entsprechend, erneut gelungen, sich auch finanziell für die Belange der Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft einzusetzen, nachdem bereits zwei Fachzeitschriften, die für die Bibliothek untragbar geworden waren, mit Mitteln des Vereins finanziert werden. Angesichts dieser Entwicklung rief der Vorsitzende die (nunmehr) Ehemaligen dazu auf, sich dem gemeinsamen Anliegen tatkräftig anzuschließen.

Die Examens- und Promotionsfeier 2005 fand schließlich in geselliger Runde im Foyer der Mensa und auf dem Forum vor der Mensa mit vielfältigen Begegnungen ihren Ausklang.

Erstmals erschienen im Unijournal Heft Nr. 3 / 2005.

Habe nun, ach!... Vom Leiden großer Dichterjuristen

von Frau Marlies Dicke, Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Dekan,
liebe Absolventinnen und Absolventen, Habilitanden sowie
Doktorandinnen und Doktoranden mit Eltern und Freunden,
sehr geehrter Herr Dr. Dempfle,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

Zunächst möchte ich Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen und auch Ihnen, sehr geehrte Doktorandinnen und Doktoranden, ganz herzlich gratulieren. Auf Ihren Erfolg im Examen bzw. bei der Promotion dürfen Sie nach der langen Mühe der Vorbereitung zu Recht stolz sein. Sie, sehr geehrte Eltern, schließe ich gerne in meine Glückwünsche mit ein. Ich freue mich mit Ihnen, dass Sie gemeinsam mit Ihren Kindern heute feiern können. Ohne nachfolgenden Rednern vorgreifen zu wollen: das Examensergebnis der Trierer Kandidatinnen und Kandidaten kann sich auch diesmal wieder gut sehen lassen. Ganz besonders freue ich mich darüber, dass zwei Trierer Kandidaten das Staatsexamen mit der Note „sehr gut“ bestanden haben, zwei weitere mit „gut“.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
Studienfrust und Examensleid beherrschen das juristische Studium solange es existiert. So haben sich schon zu Goethes Zeit Studenten durch ihr Studium gequält und vor dem Examen Angst gehabt. Was liegt näher, als hierzu so genannte Dichterjuristen zu befragen, besonders solche, deren literarisches Talent schon in der Studienzeit eine erste Blüte hatte? Viele von ihnen haben der Nachwelt in ihrem literarischen Werk auch überliefert, wie es ihnen in der Studienzeit und Prüfungszeit ergangen ist.

Ich möchte Ihnen dies an vier Beispielen erläutern und beginne - wie könnte es anders sein - mit Goethe, dem deutschen Dichterjuristen schlechthin. Wie vielen anderen Poeten diente ihm die Ausbildung zum Juristen zum Erwerb eines so genannten Brotberufs.

Der 16jährige Goethe ging, dem Entschluss seines Vaters folgend, im Jahre 1765 zum Studium der Rechtswissenschaften von Frankfurt nach Leipzig. Es war seinerzeit übrigens selbstverständlich, dass die Söhne den elterlichen Wünschen entsprachen. Allerdings waren dies nicht immer glückliche Entscheidungen. Doch dazu später.

Goethe selbst gefiel der Entschluss des Vaters, ihn zum Jurastudium nach Leipzig zu schicken nicht, hatte er doch für sich ins Auge gefasst, in Göttingen das Studium der Altertumswissenschaften aufzunehmen. Goethes Vater, selbst Jurist, hatte den Sohn bereits in dessen Jugend im Privatunterricht mit juristischen Lehren vertraut gemacht. Goethes Mutter entstammte ei-

ner Juristensippe, der unter anderem der Professor der Rechte Johannes Wolfgang Textor angehörte. Überhaupt wimmelte es in der Familie sozusagen von berühmten Juristen, sodass nichts näher lag, als auch aus Johann Wolfgang einen Juristen zu machen. Aber der Plan seines Vaters, so beschreibt es Goethe in „Dichtung und Wahrheit“:

„lag als eine entsetzliche Last auf meinem Gemüte, von der ich mich nur zu befreien wusste, indem ich mir einen ganz anderen Lebensplan, als den mir vorgeschriebenen, zu ersinnen trachtete. Ich warf in Gedanken die juristischen Studien weg und widmete mich allein den Sprachen, den Altertümern, der Geschichte und allem, was daraus hervorquillte.... Aber mein Vater blieb unbeweglich. Was auch einige Hausfreunde, die meiner Meinung waren, auf ihn zu wirken suchten: Er bestand darauf, dass ich nach Leipzig gehen müsse. Nun hielt ich den Entschluss, daß ich, gegen seine Gesinnungen und Willen, eine eigne Studien- und Lebensweise ergreifen wollte, erst recht für Notwehr. Die Hartnäckigkeit meines Herrn Vaters, der, ohne es zu wissen, sich meinem Planen entgensetzte, bestärkte mich in meiner Impietät, dass ich mir gar kein Gewissen daraus machte, ihm stundenlang zuzuhören, wenn er mir den Kursus der Studien und des Lebens, wie ich ihn auf Akademien und in der Welt zu durchlaufen hätte, vorerzählte und wiederholte. Da mir alle Hoffnung nach Göttingen abgeschnitten war, wendete ich nun meinen Blick nach Leipzig. Die heimliche Freude eines Gefangenen, wenn er seine Ketten abgelöst und die Kerkergritter bald durchgefeilt hat, kann nicht größer sein, als die meine war, indem ich die Tage schwinden und den Oktober herannahen sah.“

Vielleicht mag der ein oder andere die gute alte Zeit heraufbeschworen haben, als er vorhin gehört hat, dass jedenfalls vor 250 Jahren Studenten noch das getan haben, was ihre Eltern von ihnen erwarten. Wie wir sehen werden, folgt aber die Ernüchterung auf dem Fuße: Der alte Goethe hat seinen Sohn überredet, überzeugt hat er ihn nicht. So belegte dieser zwar einige juristische Vorlesungen, sie bereiteten ihm jedoch wenig Freude, was auch der Vater zu spüren bekam.

Zunächst nahm Johann Wolfgang in Leipzig bevorzugt Unterricht auf anderen Gebieten, in schriftstellerischen Regeln bei Gellert und bei Oeser im Zeichnen. Und seiner Schwester schrieb er nach einem halben Jahr:

„Die guten Studia, die ich studiere, machen mich auch manchmal dumm. Die Pandekten haben meine Gedanken dieses halbe Jahr her geplagt, und ich habe wahrlich nichts sonderlich behalten.“

Überdies hat Goethe das zu jeder seiner Lebensphasen gehörende unsterbliche Verlieben auch in Leipzig nicht ausgelassen. Die Angebetete war Käthchen Schönkopf, die Tochter des Wirtes, was wir in den Gedichten „Das Buch Anette“ wieder finden.

Woher sollte Goethe, meine Damen und Herren, sich bei diesen vielfältigen Beschäftigungen auch noch Zeit für ausgiebige juristische Studien nehmen, noch dazu, wo ihm ersichtlich die Lust dazu fehlte? Und so hat er selbst den unglücklichen Entschluss des Vaters in den „Oden an einen Freund“ wie folgt in Zeilen gesetzt:

„Verpflanze den schönen Baum,
Gärtner, er jammert mich.
Glücklicheres Erdreich
verdiente der Stamm.“

Es verwundert nicht, dass Goethe ob des aus seiner Sicht unglücklichen Entschlusses des Vaters krank wurde. 1768 erlitt er in Leipzig einen Blutsturz. So verließ Goethe Leipzig wieder, um sich in Frankfurt von seinem Leiden zu erholen. Seinem Vater passte das nicht, wie wir wiederum in „Dichtung und Wahrheit“ nachlesen können:

„(Mein Vater)... verhehlte dabei, so gut er konnte, den Verdross, anstatt eines rüstigen, tätigen Sohns, der nun promovieren und jene vorgeschriebene Lebensbahn durchlaufen sollte, einen Kränking zu finden, der noch mehr an der Seele als am Körper zu leiden schien.“

Goethe erholt sich aber wieder, er bricht zum Abschluss seiner Studien nach Straßburg auf. Auch hier ist er für vieles andere aufgeschlossener als für die Juristerei; vor allem lernt er Herder kennen. Wiederum verliebt er sich unsterblich, dieses Mal in Friederike Brion aus Sesenheim, was allgemein aus den wunderschönen Liebesgedichten dieser Zeit bekannt sein dürfte. Es sei nur an „Willkommen und Abschied“ erinnert.

Dennoch: Goethe stellt sich in Straßburg auch dem juristischen Vorexamen. Bei näherer Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft in der Examensvorbereitung merkte er auch, dass die vom Vater vorgegebene Wahl vielleicht doch nicht die schlechteste war, sagt er doch in einem Brief an von Klettenberg im Jahre 1770:

„Die Jurisprudenz fangt an, mir sehr zu gefallen. So ists doch mit allem wie mit dem Merseburger Biere, das erste mal schauert man, und hat man's eine Woche getrunken, so kann man's nicht mehr lassen.“

Er besteht 1770 sein Vorexamen „cum laude“.

Im Sommer 1771 erregt er mit seiner Doktorarbeit eher negatives Aufsehen. Sie trägt den Titel „de legislatoribus“ und enthält die nicht nur für die damalige Zeit kühne These, der Staat habe als Gesetzgeber das Recht, einen Kultus zu bestimmen, nach welchem die Geistlichkeit lehren und sich benehmen solle, die Laien hingegen sich äußerlich und öffentlich genau zu richten hätten. Im Übrigen solle nicht gefragt werden, was jeder bei sich denke, fühle oder sinne. Goethe bediente sich eines guten Lateiners, der die Arbeit stilistisch durchfeilte und übersandte dem Vater eine Abschrift. Der Vater sprach sich von der Drucklegung der kühnen Schrift eine vorzügliche Wirkung und irrte ebenso wie der Sohn. Der Dekan der Fakultät fand die Arbeit nicht nur beden-

lich, sondern auch gefährlich. Im protestantischen Straßburg, das einem katholischen König unterstand, war dies nicht weiter verwunderlich. Der Dekan blieb höflich, er pries die Selbständigkeit der Leistung und riet zu einer späteren privaten Veröffentlichung. Ich denke, wir alle können auch heute noch einschätzen, was man von einem solch zweifelhaften Kompliment zu halten hat. Allerdings erlaubte die Fakultät Goethe, auf Thesen zu disputieren, ein seinerzeit übliches Examensverfahren. Eilig wählte er 56 positiones iuris aus, und die Disputation nahm ein gutes Ende. Immerhin erlangte Goethe damit den Grad eines Lizentiaten, wenn auch nicht den eines Doktors der Rechte, was ihm die Befugnis einräumte, sich zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen. Dies führte ihn schließlich wieder in seine Geburtsstadt Frankfurt zurück. Einen sonderlich positiven Eindruck hatte der Student Goethe übrigens bei seinen Kommilitonen in Straßburg nicht hinterlassen; der Studiosus Elias Stöber äußerte beispielsweise:

„Der Herr Goethe hat eine Rolle hier gespielt, die ihn als einen überwitzigen Halbgelehrten und als einen wahnsinnigen Religionsverächter nicht eben nur verdächtig, sondern ziemlich bekannt gemacht. Er muss, wie man fast durchgängig von ihm glaubt, in seinem Obergebäude einen Sparren zuviel oder zuwenig haben.“

Zurück in Frankfurt, führte Goethe in den zunächst vier Jahren seiner anwaltlichen Tätigkeit ganze 28 Prozesse. Er selbst stufte in einem Brief an Kestner im Jahr 1773 seine Fähigkeiten als Advokat realistisch ein:

„Unter all meinen Talenten ist meine Jurisprudenz der geringsten eins. Das bißchen Theorie und Menschenverstand, richten's nicht aus.“

Es ist überliefert, dass sein Vater ihm in dieser Zeit als „heimlicher Referendar“ zur Seite steht und einige seiner Schriftsätze verfasst.

Während seiner Advokatenzeit in Frankfurt widmete sich Goethe einem weiteren Teil seiner Ausbildung. Freiwillig absovierte er ein Referendariat in Wetzlar, wo sich damals das Reichskammergericht befand. Wenn man seinen Biografen glauben will, war seine Eintragung in die Matrikel der Praktikanten am 28. Mai 1772 aber die einzige amtliche Handlung, die er dort vornahm. Die große Liebe zur Juristerei packte ihn also auch hier nicht. Wiederum war es eine andere große Liebe, die ihn außerordentlich in Anspruch nahm: Charlotte Buff, von der seine in dieser Zeit entstandenen „Leiden des jungen Werthers“ literarisches Zeugnis geben.

Es bleibt dennoch abschließend festzuhalten, dass Goethe trotz aller kritischen Distanz zur Ausbildung zum Juristen immer wieder in den verschiedenen Stufen seines Lebensweges seine juristischen Kenntnisse einsetzen konnte, auch zum Broterwerb. Vielleicht war dies der Grund dafür, warum er schließlich auch seinen einzigen Sohn August dem Rechtsstudium zugeführt hat.

40 Jahre nach Goethes Geburt erblickte im Jahr 1787 in Tübingen Ludwig Uhland das Licht der Welt. Auch ihm war die

Disposition zum Juristen in die Wiege gelegt. Sein Vater war ein angesehener Jurist, Lizentiat beider Rechte. Bereits Uhlands Großvater mütterlicherseits war ebenso Jurist wie einer seiner Vettern. So verwundert es nicht, dass es der Wunsch des Vaters war, Ludwig als Studierenden der Rechtswissenschaft zu sehen. Noch nicht 15 Jahre alt, schrieb er sich im Wintersemester 1801/02 als Student der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen ein. Wie Goethe widmete er sich aber zunächst eher schöngestigen Dingen. Erst vier Jahre später begann er ernsthaft mit den juristischen Studien. Auch er studierte Jura nicht mit großer Neigung, aber doch gewissenhaft. Wenn man seiner Witwe Emilie Uhland Glauben schenkt, lag die mangelnde Neigung allerdings nur darin begründet, dass es „Uhland an anregenden Lehrern gefehlt“ habe. Über seine Examenssituation schreibt Uhland an seinen Studienfreund Karl Roser:

„So fragst du mich über Examen und Dissertation; diese Wörter sind aber verflucht böse zu buchstabieren und könnten einem ein gut Glas Wein vergällen. Diese Geschichten ziehen sich bei mir weiter hinaus als ich anfänglich gedacht.“

Auch scheint er gerade in der Zeit der Examensvorbereitung für jede Ablenkung dankbar gewesen zu sein, was das folgende Gedicht belegt:

„Nur selten komm' ich aus dem Zimmer
doch will die Arbeit nicht vom Ort
geöffnet sind die Bücher immer
doch rück' ich keine Seite fort.
Bald spielt mein Nachbar auf der Flöte
und führt mir die Gedanken hin,
bald sitzt am Fenster beim Filet
die angenehme Nachbarin.“

Gleichwohl schloss er im Jahr 1810 das Studium mit einer Dissertation erfolgreich ab.

Zur Belohnung für seine Plackerei hatte der Vater dem Sohne Uhland eine Reise nach Paris versprochen. Dies mag vielleicht als kleiner Geschenktipp für hier anwesende Eltern gelten, die noch nicht wissen, womit sie ihren frisch gebackenen Referendaren bzw. Doktoren eine kleine Freude machen können.

Besonders gelitten in Ausbildung und Prüfung hat Heinrich Heine. Zehn Jahre später als Uhland geboren, war auch er von der Familie für die Juristerei bestimmt. Hier war es ausnahmsweise die Mutter, deren Wunsch der Sohn folgte, denn sie und nicht der Vater hatte die Erziehung der Kinder, auch die von Heinrich, ganz entscheidend in die Hand genommen. Heine selbst schildert dies so:

„Sie (die Mutter) hatte nämlich bemerkt, wie längst in England, aber auch in Frankreich und im konstitutionellen Deutschland der Juristenstand allmächtig sei und besonders die Advokaten durch die Gewohnheit des öffentlichen Vortrags die schwatzenden Hauptrollen spielten und dadurch zu den höchsten Staatsämtern gelangen. Meine Mutter hatte ganz richtig beobachtet. Da eben die neue Universität Bonn errichtet wurde, wo die juristische Fakultät von den berühmtesten Professoren besetzt war,

schickte mich meine Mutter unverzüglich nach Bonn, wo ich bald zu den Füßen Mackeldeys und Welckers saß und das Manna ihres Wissens einschlürfte. Von den sieben Jahren, die ich auf deutschen Universitäten zubrachte, vergeudete ich drei schöne blühende Lebensjahre durch das Studium der römischen Kasuistik, der Jurisprudenz, dieser illiberalsten Wissenschaft. Welch ein fürchterliches Buch ist das Corpus Juris, die Bibel des Egoismus! Wie die Römer selbst, blieb mir immer verhasst ihr Rechtskodex. ... Ich brachte jenes gottverfluchte Studium zu Ende, aber ich konnte mich nimmer entschließen, von solcher Errungenschaft Gebrauch zu machen.“

Heine kam als relativ lebensalter Student nach Bonn, weil er vorangegangene Ausbildungen entweder aufgrund der politischen Verhältnisse der damaligen Zeit nicht zum Ziel führen konnte oder an seiner mangelnden persönlichen Eignung scheiterte. Die Finanzierung des Studiums übernahm ein außerordentlich betuchter Onkel. In seiner Studienzeit in Bonn belegte er im ersten Semester (das Wintersemester 1819/20) nachweislich nur eine einzige juristische Vorlesung, nämlich bei Welcker die „Enzyklopädie und Methodologie der Institutionen des Römischen Rechts“. Im Wintersemester 1820 wechselte der Student nach Göttingen, wozu er durch eine etwas merkwürdige Eingebung animiert worden war. Ihm sei, so schreibt er, „in einer Dämmerstimmung der Genius des Ochsens erschienen, Mackeldeys Institutionen empor haltend und mit der Linken hinweisend nach der Georgia Augusta“, eben der Göttinger Universität. Hier allerdings belegte er nur eine Vorlesung über altdeutsche Literatur. Seine Göttinger Studentenzeit nahm zunächst ein vorzeitiges Ende, weil er, von einem Studenten beleidigt, diesem eine Forderung auf Pistolen schickte. Die Sache kam vor den Prorektor, der ihn im Jahre 1820 wegen Übertretung der Duellgesetze mit dem „consilium abeundi“ bestrafte. Heine nahm's nicht schwer, sondern dichtete wie folgt:

„Selig dämmernd, sonder Harm,
liegt der Mensch in Freundes Arm;
da kommt plötzlich wie's Verhängnis
des consiliums Bedrängnis,
und weit fort von seinen Lieben
muss der Mensch sich weiter schieben.“

Sprach's, und begab sich nach Berlin, wo er seine Studien fortsetzte. Überliefert ist lediglich, dass er zwei juristische Vorlesungen belegt hat. Seinerzeit lehrte auch Savigny in Berlin, den Heine vermutlich allerdings nie gehört hat. Jedenfalls mochte er ihn nicht, heißt es doch in seinem Gedicht

„Die Menge tut es

....

Wie geht es dem elegant Geleckten,
süßlichen Troubadour der Pandekten,
dem Savigny?...“

Zu den zwei besuchten juristischen Veranstaltungen gehörte eine Völkerrechtsvorlesung. Über den zugegebenermaßen reaktionären Dozenten dieser Vorlesung schreibt Heine, an einem langweiligen Sommernachmittag sei er - Heine - in die-

ser Vorlesung eingeschlafen; als jedoch der Dozent das Gegenteil von Völkerrecht, nämlich ein Geschimpfe auf Konstitutionen vorgetragen habe, hätten Heines Füße, die mit ihren kleinen Hühneraugen das Treiben der Welt besser durchschauten als der Geheimrat mit seinem Junoaugen, ein so starkes Trommeln begonnen, dass ihr Inhaber fast ins Malheur gekommen wäre.

Heines boshafter Spott ließ auch die ursprünglich freundschaftliche Beziehung zu Professor Eduard Gans nicht ungetrübt. So schreibt er im „Tannhäuser“:

„Zu Potsdam vernahm ich ein lautes Geschrei -
was gibt es? rief ich verwundert.

Das ist der Gans in Berlin, der liest
dort über das letzte Jahrhundert.“

Da es dem reichen Onkel zunehmend leid wurde, den nicht sonderlich zielstrebigem Neffen zu unterstützen, beriet sich Heine mit einigen Freunden, was zu tun sei. Trotz seines nicht übermäßigen Interesses an juristischen Studien hatte er sich ein hohes Ziel gesteckt. Gerne wäre er Hochschullehrer geworden. Mit diesem Vorsatz gewappnet, verfasste er ein Manuskript „Historisches Staatsrecht des germanischen Mittelalters“, das er jedoch wenig später größtenteils dem Feuer übergab. Seine Chancen auf eine akademische Laufbahn sah er daraufhin schwinden, schloss für sich sodann aber auch eine diplomatische Karriere nicht aus. Schließlich wurde er allerdings infolge der Beratung mit seinen Freunden deutlich bescheidener und fasste die Advokatur ins Auge. Daraufhin entschloss er sich offensichtlich dann doch, für die Prüfung zu lernen. Jedenfalls wird aus dieser Zeit berichtet, Heine stecke „bis an den Hals im Morast römischer Gesetze“. In Lüneburg, der Heimat seiner Mutter, von ihm selbst als „Heimat der Langeweile“ beschrieben, lernte er zunächst fleißig und entschloss sich dann, zur weiteren Vorbereitung erneut nach Göttingen zu gehen. Glücklicherweise war er in der Phase ganz und gar nicht. So schreibt er im Datum eines Briefes an einen Freund: „Verfluchtes Nest - Göttingen, den 7. März 1824“ und äußert, es sei ein bitteres Schicksal, in dem „verdreckten Stall verdreckte Luft und Langeweile atmen zu müssen.“

Bei Anton Bauer hörte er 1824 Strafrecht, was er selbst dahingehend zusammenfasste, unter psychischem Zwang einmal um des Examens willen habe er ein Semester lang des traurigen Hofrats seichteste Prosa über die Theorie vom psychischen Zwang angehört.

Und nebenbei hat er noch darauf hingewiesen, die schöne Köchin des Hofrats Bauer sei ihm wesentlich sympathischer als ihr Herr.

Bei aller Beschäftigung mit der Formulierung von Boshaftheiten gegen fast sämtliche Lehrer dämmerte ihm aber auch allmählich, wie lückenhaft sein Wissen noch war:

„Noch immer kenne ich die Titel der Scottschen Romane und Novellen des Boccaccio oder Tiecks viel besser als die Titel und Novellen im corpus iuris. Oh heiliger Justinian, erbarme dich meiner! So mancher Schöps hat dich kapiert, und ich muss verzagen! Oh all ihr römischen Imperatoren, erbarmt euch meiner!

Oh Gallus, Paulus, Papinianus, ihr verfluchten Heiden, ihr müsst in der Hölle dafür brennen, dass ihr das ius so weitleitläufig gemacht. Und welches... schwere Latein! Täglich verwünsche ich den Arminius und die Schlacht im Teutoburger Walde. Wäre diese nicht vorgefallen, so wären wir jetzt alle Römer und sprächen Latein...“

Heine sah schließlich keine andere Chance mehr, als sich vom Pflichtgefühl packen zu lassen. So berichtet er seinem Freund Moser, das corpus iuris sei sein Kopfkissen, aber daneben beschäftigte er sich mit Biertrinken und dem Studium alter Chroniken. Wörtlich schreibt er ihm:

„Ich lebe jetzt ganz in meiner Jurisprudenz. Wenn du glaubst, dass ich kein guter Jurist werde, so irrst du dich; du magst immerhin mich als Advokat verwerfen, aber äußere dieses nicht gegen andere Leute, sonst muss ich wahrhaft Hungers sterben. Ich will aus der Waagschale der Themis mein Mittagsbrot essen und nicht mehr aus der Gnadenschüssel meines Oheims.“

Und einem der Herausgeber seiner literarischen Werke schrieb er, er sei von „Krankheit und Jurisprudenz niedergedrückt“ und: „Ich lebe hier still, arbeite viel und werde unausstehlich gelehrt. So tief kann der Mensch sinken.“

In seinem dichterischen Wirken legte er eine schöpferische Pause ein. Seiner Schwester berichtete er dazu:

„Meine Muse trägt einen Maulkorb, damit sie mich beim juristischen Stroh dreschen mit ihren Melodien nicht störe.“

Vor dem Endspurt zum Examen suchte er noch einmal Erholung, und zwar auf einer Harzreise. Hie erscheint ihm in einem bösen Traum die erhabene Göttin Themis, gefolgt von Mitgliedern der juristischen Fakultät. In einem zweiten Traum gelangt eine juristische Oper unter dem Titel „Falcidea“ zur Aufführung. Beides bringt ihn in die Realität zurück; er fährt zurück nach Göttingen. Dort befürchtet er das Schlimmste für sein Examen, jedenfalls wenn Professor Hugo Dekan würde, den er als „der Freund seiner bittersten Feinde“ einstufte. Diese Befürchtung bewahrheitete sich nicht, Prof. Hugo war ihm wohl gesonnen. Heine brachte am 3. Mai 1825 eine Exegese und das so genannte Privatexamen hinter sich, dies mit ausgezeichnetem Erfolg. Es folgte im Juli 1825 die feierliche Disputation über fünf Thesen.

Der zufriedene Onkel spendierte ihm daraufhin einen Urlaub an der See, auch dies als kleiner Wink für eventuell hier anwesende Verwandte fernerer Ordnungen der Absolventen und Doktoranden.

Mit den Studien- und Examenserfahrungen von E. T. A. Hoffmann möchte ich schließen. Hoffmann, 1776 geboren, war wie Goethe ein Multitalent. Er wusste lange nicht, ob er sich neben einem Brotberuf als Jurist der Malerei oder der Dichtkunst verschreiben sollte. Auch Hoffmann's Jurastudium war der Familientradition geschuldet. Als Sprössling einer Juristen- und Pfarrersfamilie hatte er eine düstere Kindheit. Die Ehe der Eltern des gerade vierjährigen wurde geschieden. Er zog mit der Mutter zu

der Großmutter. Diese war die Witwe eines bedeutenden Juristen; auch der Bruder der Großmutter und ein Bruder der Mutter waren angesehene Juristen. Seine Erziehung wurde in die Hände eines von ihm als „schrullig“ beschriebenen Onkels, eines pedantischen Juristen, gelegt. 1792 begann der 16jährige wunschgemäß sein Jurastudium in Königsberg. Auch er war einer der Dichterjuristen, dem das Studium nicht sonderlich schmeckte. Im Gegensatz zu den anderen hatte er sich aber von Anfang an einen Arbeitsstil angewöhnt, der sein ganzes Leben prägen sollte: Er arbeitete fleißig und sehr rasch, dabei aber gründlich, und dies, um sich bedenkenloser und freudiger seinen künstlerischen Interessen widmen zu können. Wie bei Goethe war seine Studienzeit von einer unglücklichen Liebe überschattet, allerdings nur von einer, und zwar zu Cora Hatt, der viel zu jungen, unglücklichen Frau eines viel zu alten Mannes. „Das Studieren geht langsam und traurig - ich muss mich zwingen, ein Jurist zu werden“

schreibt er einem Freund und kurz später bekennt er:

„Wenn es von mir selbst abhinge, würd ich Komponist und hätte die Hoffnung, in meinem Fache groß zu werden, da ich in dem jetzt gewählten ewig ein Stümper bleiben werde“.

Gleichwohl betrieb er seine juristischen Studien zielstrebig, gab sich aber nächtens erheblichen Zechgelagen hin. Auch diese Eigenschaft sollte er durch sein gesamtes Berufsleben hindurch behalten, sie hat aber, glaubt man den Zeitzeugen, seine tägliche berufliche Arbeit als Jurist nie belastet.

Die Examensvorbereitung hat auch ihm nicht sonderlich geschmeckt:

„...Alles geht jetzt verflucht, der Cousin schnarcht aus

F - moll - die Maus nagt unaufhörlich am Pantoffel

- ich hab' sie erschmeißen wollen mit dem Landrecht von 1721

- mit schlesischen Edikten, aber die mordöse Canaille nagt fort.“

Aus dem „Examinations-Protokoll der Oberamtsregierung“ geht hervor, dass gerade diese schlesischen Provinzialgesetze, mit denen Hoffmann in jener Nacht die nagende Maus treffen wollte,

zum Prüfungsgegenstand gehörten. Die Prüfungsergebnisse waren akzeptabel; seine Leistungen wurden in allen Fächern als „ausnehmend gut“ bewertet, man bestätigte ihm, dass er „sich eine sehr zusammenhängende und gründliche Sach-Kenntnis“ angeeignet habe. In späteren Zeiten kam ihm dies zugute, denn er erhielt zumindest zeitweise die Juristerei als Brotberuf bei.

„Die Wochentage bin ich Jurist und höchstens etwas Musiker, sonntags am Tage wird gezeichnet und abends bin ich ein sehr witziger Autor bis in die späte Nacht.“

Goethe, Uhland, Heine und Hoffmann sind nur wenige Beispiele so genannter Dichterjuristen. Die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen, so mit Joseph von Eichendorff, Theodor Storm, Fritz Reuter, Victor von Scheffel, Sebastian Brandt, Honoré de Balzac und Gustav Flaubert, weiterhin mit Franz Grillparzer, Friedrich Hebbel, Andreas Gryphius, Gottfried Keller, natürlich auch Matthias Claudius, Christian Morgenstern, Adalbert Stifter, Ludwig Thoma, Franz Kafka; nicht zu vergessen: Georg Heym, Peter Handke, Alexander Kluge und in neuester Zeit Bernhard Schlinck.

Schon die Zeit verbietet es, die Studien- und Examenzeit aller zu beleuchten. An den vier von mir ausgewählten Beispielen sehen Sie aber, dass es auch für allen Studienfrust und alle Examennot berühmte Begleiter und Vorreiter gibt, und Sie, liebe Absolventen und Doktoranden, wahrlich mit diesen Nöten nicht alleine stehen; sie sind sozusagen ein zeitloses Phänomen. Dies sei als kleiner Trost für die den meisten noch bevorstehende Zweite Staatsprüfung mit auf den Weg gegeben. Zudem: beweist nicht schon der Werdegang der vier von mir näher betrachteten Dichterjuristen, wie weit es Absolventen eines juristischen Studiums und Doktoranden in ihrem Leben bringen können?

Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen und Ihnen, sehr geehrte Doktorandinnen und Doktoranden wünsche ich einen glücklichen und zufriedenen beruflichen und privaten Lebensweg und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprache der Absolventen 2005

von Anna Radjuk und Kerstin Wilhelm

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrte Frau Professorin, sehr geehrte Herren Professoren,
sehr geehrte Doktorandinnen und Doktoranden,
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir freuen uns, heute hier im Namen aller Absolventinnen und Absolventen sprechen zu dürfen. Wir geben offen zu, dass es uns nicht leicht gefallen ist, die richtigen Inhalte und Worte für solch einen Anlass zu finden. Letztlich denken wir, dass es darum geht, die Studienzeit noch einmal kurz Revue passieren zu lassen. Es dauerte immerhin einige Jahre, bis wir endlich das begehrte Examenzeugnis in den Händen halten konnten. In dieser Zeit, die vom heutigen Standpunkt aus eine Ewigkeit her zu sein scheint, hatten wir uns drei kleine und drei große Scheine, einen Wahlfach- und mindestens einen Grundlagenschein zu erkämpfen. Manch einer hat währenddessen sicherlich das ein oder andere Mal daran gezweifelt, mit Jura das richtige Studium gewählt zu haben. Schließlich wurde uns schon in einer der Einführungsveranstaltungen vorgerechnet, wie wenige von uns, die wir dort erwartungsvoll im gut gefüllten Audimax saßen, es statistisch gesehen überhaupt bis zum Examen schaffen.

Warum haben wir uns damals für Jura entschieden?

Diese Frage haben wir uns bei der Vorbereitung dieser Rede als erstes gestellt. So manch einer entscheidet sich für das Jurastudium, um später einmal für Recht und Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft zu kämpfen. Diese Motivation dürfte jedoch schon in den ersten Vorlesungsstunden in Frage gestellt worden sein, als Herr Professor Ehmann die Existenz der Gerechtigkeit offen ließ und uns prophezeite, dass wir am Ende unseres Studiums ebenfalls daran zweifeln würden.

Aber für viele – und so auch für uns – hat Jura zumindest zu einem gewissen Teil als eine Art Verlegenheitsstudium begonnen. Nach dem Abitur konnten und wollten wir uns nicht entscheiden, womit wir später einmal hoffentlich unser Geld verdienen und einen Großteil unseres Lebens verbringen wollten. Da bietet sich ein solch breit gefächertes Studium wie Jura geradezu an. Zwar wissen viele auch nach dem Examen nicht, was sie später genau machen möchten. Doch abgesehen von Hausarbeits- und Klausurenphasen sowie der Zeit der Examensvorbereitung, in der man so manche kleinere oder größere Krise zu bewältigen hatte und die Angst vor dem Examen in den Griff bekommen musste, haben wohl die meisten den Entschluss, Jura zu studieren, bis heute nicht bereut.

Aber warum haben wir damals Trier als Studienort gewählt?

Von den Opfern der erbarmungslosen ZVS einmal abgesehen, wurden und werden immer noch viele Studienanfänger – in Trier

auch liebevoll „Erstis“ getauft – durch das international ausgerichtete Angebot des Fachbereichs in die Moselmetropole gelockt. Neben den zahlreichen Studienplätzen im Rahmen der Austauschprogramme ist hier vor allem die fachspezifische Fremdsprachenausbildung, kurz FFA, hervorzuheben. Diese gewährt nämlich nicht nur tiefe Einblicke in ausländische Rechtssysteme, sondern beschert den erfolgreichen Absolventen auch – was nicht zu unterschätzen ist – die Anrechnung eines Semesters auf den Freischuss. Eine Erwähnung verdient an dieser Stelle auch der persönliche Touch der anglo-amerikanischen FFA. Denn wo hätten wir sonst noch das amerikanische Erfolgskonzept des Mr. Kaulins so oft eingepreßt bekommen?: „Be motivated – and you all will be good lawyers!“

Was haben wir überhaupt in unserer Studienzeit in Trier gelernt? Auch dies haben wir uns bei der Vorbereitung auf den heutigen Tag gefragt. Die Antwort kann in einem Wort zusammengefasst werden: Viel.

Schon im ersten Semester in der Veranstaltung „Einführung in das Zivilrecht“ entführte uns Herr Professor von Hoffmann auf eine – wie er es nannte – „Reise durch die Tiefen des bürgerlichen Rechts“. Bereits in der zweiten Vorlesungswoche setzten wir uns dort mit den Begriffen „Eigentumsvorbehalt“ und „Sicherungsübereignung“ auseinander. Dies flößte uns zugegebenermaßen ein wenig Respekt und vielleicht auch etwas Furcht ein, da wir uns fragten, was wohl noch alles auf uns zukommen würde. Diese Frage wurde dann aber schnell beantwortet, als wir uns in der ersten Hausarbeit im kleinen Schein mit dem doppelt gutgläubigen Geheißerwerb zu beschäftigen hatten.

Doch nicht nur im Zivilrecht wurden hohe Anforderungen gestellt. Auch im Straf- und öffentlichen Recht wurde uns einiges abverlangt. So galt es, Definitionen und Meinungsstreitigkeiten zu lernen, die einschlägige Rechtsprechung musste bekannt sein und Klageschemata sollte man am besten aus dem FF abspulen können. Und wenn wir eines gelernt haben, dann ist es, dass man bei weitem nicht alles wissen kann und auch nicht alles bis in alle Einzelheiten wissen muss. Vielmehr geht es darum, die Grundlagen und ein wenig mehr verstanden zu haben, schlüssig zu argumentieren und zu einer vertretbaren Lösung zu kommen, die nicht immer unbedingt genau der Musterlösung entsprechen muss. Denn meist sind gerade diejenigen Klausuren, in denen man mit guten Argumenten eine andere Ansicht als der Klausurersteller vertreten hat, gut benotet worden. Auch helfen einprägsame Beispiele ungemein, sich unbekannte Materien zu erschließen. Dies versuchte uns schon Herr Professor von Hoffmann in den ersten Semestern nahe zu bringen, denn die von ihm häufig zur Veranschaulichung verwandten Begriffe wie das „Piesporter Goldtröpfchen“, die „Azalee“ oder das Gemälde vom „röhrenden Hirschen im Morgengrauen“ sind vielen wohl bis heute in Erinnerung geblieben.

Dass das Jurastudium darüber hinaus aber auch noch gute sprachliche Fähigkeiten erfordert, machte uns schnell der jede Klausur prägende und uns anfangs noch ungewohnte Gutachtenstil deutlich. Uns in rhetorischer Hinsicht zu schulen, darum bemühte sich deshalb auch Herr Professor Krey. Denn er belehrte uns vehement darüber, dass bei einem Diebstahl der Täter jeweilige Sache auch in Trier weg-nimmt und nicht etwa weg-holt. Herrn Professor Krey – und nicht etwa nur der FFA – verdanken wir dabei auch Kenntnisse der englischen strafrechtlichen Terminologie. So haben wir bei ihm erfahren, dass einige deutsche Wörter beim besten Willen nicht ins Englische übersetzt werden können, man denke nur an den Erlaubnistatbestandsirrtum oder die rechtsfolgeneinschränkende Schuldtheorie.

Letztlich haben wir noch gelernt, dass man gut daran tut, bei der Lösung eines Sachverhalts auch einmal seinen gesunden Menschenverstand walten zu lassen. Herr Professor Ehmann hat schließlich schon in unseren ersten Zivilrechtsstunden die These vertreten, man brauche überhaupt keine Gesetze, sondern könne alles schlichtweg über § 242 BGB, also über den Gedanken von Treu und Glauben lösen. Ganz so strikt sollte man dieser Ansicht in einer Klausur indes wohl nicht folgen.

Neben all dem fachlichen Wissen, das wir uns im Laufe der Zeit angeeignet haben, dürfen die praktischen Tipps, die uns unsere Professoren gegeben haben, hier nicht unerwähnt bleiben.

So hat Herr Professor Kühne beispielsweise einst erläutert, wie man aus handelsüblichen Bananenschalen Drogen gewinnen kann.

Und Herr Professor Dorn hat uns insbesondere in den Vorlesungen zum Familienrecht einige Lebensweisheiten mit auf den Weg gegeben. So hat er uns wärmstens ans Herz gelegt, uns nicht nur auf das Studium zu konzentrieren, sondern durchaus auch einmal einen Blick nach links oder rechts zu werfen, da man im Kommilitonenkreis durchaus den Partner fürs Leben finden könne. Hat Frau dann erst einmal den richtigen Mann gefunden, so gibt es laut Herrn Professor Dorn zwei Dinge, die sie in ihrem Leben niemals tun muss: nämlich ein IKEA-Regal aufzubauen und den Weihnachtsbaum fachmännisch „einzupflocken“. Ob sich dies bewahrheitet, wird wohl jeder für sich selbst herausfinden müssen.

Demonstriert wurde uns darüber hinaus auch die praktische Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Bei einer Klausurbesprechung versuchte ein Student nämlich, eine aufgelegte Folie abzufotografieren, anstatt sie abzuschreiben. Daraufhin wurde er von Herrn Professor Reinhardt höflichst darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen als Verletzung des Rechts am eigenen Bild zu werten sei.

Auch haben wir gelernt, wie man seinen Weg verfolgen kann, ohne sich von äußeren Umständen ablenken zu lassen. So begann eines Tages während einer Vorlesung die Feueralarmglocke zu schrillen. Grundlos, wie sich bald herausstellte. Doch galt die Aufmerksamkeit der Studenten nunmehr ihr und nicht der Vorlesung. Um die Veranstaltung dennoch unbeirrt fortsetzen zu können, griff einer der Herren Professoren zu ungewöhnlichen Methoden und zerschlug kurzerhand den lärmenden Störenfried.

Doch was haben uns nun das Studium und seine Lernerfolge eigentlich gekostet?

Vor allen Dingen hat uns unser Abschluss unstreitig viele Nerven gekostet, besonders in der Zeit vor dem Examen, während dessen und in den unendlich langsam vergehenden Monaten, in denen wir auf die Ergebnisse gewartet haben. Hinzu kommt eine nicht unbeträchtliche Geldsumme, die den kommerziellen Repetitoren zugeflossen ist und mit der wir uns nicht nur Wissen, sondern vor allem auch Gewissensberuhigung erkaufte haben. Zu guter Letzt hat bei so manch einem auch die Sehkraft durch das viele Lesen merklich nachgelassen, und das obwohl Mr. Kaulins im Rahmen der FFA Englisch dem schon in den ersten Semestern entgegenzuwirken versuchte und alle Unterlagen konsequent in Schriftgröße 24 ausdrucken ließ.

Was hat uns während des Studiums auch etwas geärgert?

Schon früh hat der juristische Laie, der sich mutig in die Welt der Juristerei begab, feststellen müssen, dass Hausarbeiten nicht nur einige schlaflose Nächte, insbesondere vor dem Abgabetermin, bereiten. Hinzu kommen noch die Schwierigkeiten, ja Tücken, die die Benutzung unserer juristischen Bibliothek mit sich bringt. Denn wer von uns kennt nicht den verflixten Band der JuS aus dem Jahr 1997, der zwar der Signatur nach in der Bibliothek existiert, zu Hausarbeitszeiten aber nie gesichtet werden konnte? Oder sonstige Zeitschriften, die während Hausarbeitszeiten die Angewohnheit haben, abzumagern, indem sie gerade die Seiten mit den relevanten Aufsätzen auf ungeklärte Weise verlieren?

An dieser Stelle sei jedoch denjenigen Mitarbeitern des Fachbereichs gedankt, die der Bibliothek unter die Arme gegriffen haben, indem sie den Alkoholkonsum der Studierenden in die richtigen Bahnen gelenkt haben. „Bibite pro libris“, besser bekannt als „Saufen für die Bib“ ist zu einem wichtigen sozialen Ereignis geworden und zieht regelmäßig eine große Anzahl von Jurastudenten aller Semester an, die gerne auf das Wohl der Bibliothek anstoßen.

Geärgert hat man sich auch über die finanzielle Situation der Universität, die im Laufe der Jahre immer schlechter und uns daher immer deutlicher vor Augen geführt wurde. Dass Geld für Kopien der Vorlesungsmaterialien eingesammelt wurde, war bald gängige Praxis; die Anzahl der angebotenen Hausarbeiten und Klausuren musste schrumpfen. Umso verwunderlicher erscheint da das Vorhandensein ausreichender Mittel an anderen Stellen. Hier sei beispielhaft nur die Mensa-Drehtür erwähnt, die es als „Hammer der Woche“ immerhin bis ins ZDF geschafft hat.

Und schließlich: Warum war es schön, in Trier Jura studiert zu haben?

„Studieren dort, wo andere Urlaub machen“ – mit diesem Satz können nicht viele Universitäten in ihren Studienführern ihren Standort anpreisen. Die schöne Mosel samt ihrer Weinberge und die Nähe zu Luxemburg, Frankreich und Belgien seien nur als Beispiele dafür genannt, warum wir in unserer Studienzeit Trier kennen und lieben gelernt haben. Und wer hat nicht in Trier mindestens einmal die Situation erlebt, als die Freundin der besten Freundin ihren neuen Freund vorstellte und man in ihm den

alten Bekannten des besten Kumpels wiedererkannte? Und wenn man den ein oder anderen Juristen dann doch noch nicht kannte, so lernte man sich spätestens zu den Zeiten der Examensvorbereitung in den Räumlichkeiten der C-Bibliothek kennen. Trier ist eben kein anonymes Pflaster, sondern eine kleine überschaubare Campusuniversität. Denn wo sonst widmen sich die Juristen gemeinsam dem Anbau des Fakultätsweins?

Zu guter Letzt möchten wir uns bei allen Lehrenden für ihre Geduld und Betreuung während unserer Studienzeit bedanken. Wir werden die Universität Trier in guter Erinnerung behalten und hoffen, dass die Kontakte durch den Alumniverein aufrecht erhalten bleiben.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 1. September 2006

Am 1. September 2006 veranstaltete der Fachbereich Rechtswissenschaft gemeinsam mit dem Verein Juristen Alumni Trier die sechste Examens- und Promotionsfeier im Audimax der Universität Trier.

Im Prüfungstermin II 2005 hatten 80 Trierer Kandidatinnen und Kandidaten die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden, im Prüfungstermin I 2006 waren es 90 Kandidatinnen und Kandidaten der Universität.



Nach einer musikalischen Einleitung durch das Klarinettenquartett des Collegium musicum und der Begrüßung durch den Prodekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Thomas Raab, sowie den Grußworten des Präsidenten der Universität Trier, Prof. Dr. Peter Schwenkmezger, und der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen, Frau Marliese Dicke, hielt

Wolfgang Schild, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes, den Festvortrag zum Thema „Wie viel Politik verträgt die Unabhängigkeit der Justiz?“.



Auf die Vorstellung der Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung und der Auszeichnung der Prüfungsbesten folgte die Ansprache der Absolventinnen Ref. iur. Angela Schwerdtfeger und Ref. iur. Silvia Raads. Im Anschluss wurden die Doktorandinnen und Doktoranden vorgestellt, bevor die Preisverleihung durch die Kanzlei Dr. Grün und Kollegen erfolgte. Beendet wurde die Feier durch ein Schlusswort des Vorsitzenden des Alumnivereins, Dr. Ulrich Dempfle, der allen Beteiligten seinen Dank aussprach. Der sich anschließende Empfang des Vereins Juristen Alumni Trier gab wie in den Jahren zuvor Gelegenheit, bei einem Glas Sekt das Erreichte zu feiern und Zukunftspläne auszutauschen.

Wie viel Politik verträgt die Unabhängigkeit der Justiz?

von Wolfgang Schild, Staatssekretär im saarländischen Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Raab,
sehr geehrter Herr Dr. Dempfle,
sehr geehrte Doktorandinnen und Doktoranden,
Absolventinnen und Absolventen,
meine Damen und Herren,

Josef Hecken, der saarländische Minister für Justiz, Gesundheit, auch für „Justizgesundheit“ und Soziales, ist in Berlin und arbeitet im Bundeskanzleramt und an anderer Stelle an der Gesundheitsreform. Glauben Sie mir, er hätte es vorgezogen, hier, in Trier, wo er im Übrigen mit seiner Familie lebt, sein zu können. Ich bin der zu ihm gehörende Staatssekretär und auch mir liegt die „Justizgesundheit“ am Herzen.

Die Frage „Wie viel Politik verträgt die Unabhängigkeit der Justiz?“ suggeriert, dass die Unabhängigkeit der Justiz keinerlei Politik vertrage. Und in der Tat: So zumindest der frühere Vorsitzende des Deutschen Richterbundes und jetzige Justizminister des Landes Sachsen, Mackenroth, der vehement die Ansicht vertritt, zumindest vertrat, die Justiz dürfe nicht durch den Minister der Justiz verwaltet werden, sondern müsse sich selbst verwalten. In seinem „Selbstverwaltungspapier“ beklagte er etwa: „Der gewaltenteilte moderne Rechtsstaat ruht seit Montesquieu auf den berühmten drei Säulen Legislative, Exekutive und Rechtsprechung. Wer einem dreibeinigen Hocker ein Bein amputiert, lässt ihn umfallen. Der Rechtsstaat Deutschland läuft Gefahr, dass der Wurm eines seiner Beine befällt. ... die Dritte Staatsgewalt steht nicht mehr fest.“ ... „Die herkömmlichen Justizstrukturen haben in den Ländern abweichend vom Idealbild des Grundgesetzes nirgends gute, selten zufrieden stellende, überwiegend schlechte Resultate hervorgebracht.“ ... „Die Sachausstattung in manchen Justizgebäuden folgt allein dem Schabigkeitsprinzip, der übliche Standard moderner Büroausstattung (Mail, Internet) ist in weiter Ferne.“ ... „Unzureichende Personalausstattung steht für den Stellenwert der Justiz im bundesdeutschen Staatsgefüge.“ ... „Aber aus dem unbefriedigenden Zustand der Justiz ergeben sich schlimme Folgen für die Bürgerinnen und Bürger.“ ... „Provokativ gefragt: Würde eigentlich die Justiz in der Bundesrepublik Deutschland derzeit die Aufnahmekriterien der EU erfüllen?“

Der Deutsche Richterbund selbst billigt noch immer die Meinung seines früheren Vorsitzenden und vertritt die Ansicht, das externe Weisungsrecht des Ministers der Justiz gegenüber der Staatsanwaltschaft müsse abgeschafft werden. Aus dem DRB - Gesetzentwurf zur Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte: „Der bisweilen unverhohlenen geäußerte Verdacht, Staatsanwälte könnten von denen, die politisch das Sagen haben, gesteuert und als Instrument zur Durchsetzung ihrer Politik benutzt werden,

beschädigt das Ansehen von Staatsanwaltschaft und Justiz und läuft letztlich auch den Interessen der politisch Verantwortlichen zuwider. Muss sich etwa die Verfügung des Staatsanwalts dem Verdacht politischer Einflussnahme ausgesetzt sehen, schwindet die rehabilitierende Wirkung der Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Personen, die der Politik nahe stehen; umgekehrt besteht die Gefahr, dass der Einleitung von Ermittlungen gegen missliebige Personen entgegengehalten wird, sie beruhe nicht auf rechtlichen Erwägungen, sondern werde von der Politik gesteuert. Dass ministerielle Einzelweisungen in der Praxis selten sind, steht dem nicht entgegen. Bereits der böse Anschein, die Politik instrumentalisieren den Justizbereich für ihre Zwecke, ist geeignet, das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege zu untergraben.

Beidem vermag ich nicht zuzustimmen: Der Deutsche Richterbund und sein ehemaliger Vorsitzender zeichnen ein Zerrbild der Justiz. Meiner Einschätzung nach, und ich meine, ich kann dies als ehemaliger Staatsanwalt, Straf-, Zivil- und Verwaltungsrichter und langjähriger Staatssekretär in einem Justizministerium einschätzen, hat sich die Verwaltung der Justiz durch den Minister der Justiz bewährt.

Das kleine Saarland hat seit immerhin vier Jahren in Saarbrücken ein zentrales Grundbuchamt. Dort arbeiten an modernsten Rechnern mit modernster Software 120 hoch motivierte Mitarbeiter. Wir haben vier Informatiker für die Justiz eingestellt - und könnten noch mehr gebrauchen. Insbesondere Notare und Banken haben auf elektronischem Wege Zugang zum Grundbuch. Sie sind hoch zufrieden. Klagen über langsame Eintragungen sind Vergangenheit. Die Daten werden täglich, soweit erforderlich, mit denen der Katasterämter abgeglichen. Vergangenheit sind auch die Klagen über die lange Bearbeitungsdauer von Mahnverfahren. Wir haben seit einem Jahr in Mayen ein gemeinsames Mahngericht mit Rheinland - Pfalz. Der Abzug der Grundbuchämter aus den anderen saarländischen Amtsgerichten hat uns Gelegenheit gegeben, dort die Räume neu zu verteilen und zusammenarbeitende Mitarbeiter auch in räumlicher Nähe arbeiten zu lassen, für den Insider, Serviceeinheiten einzuführen. Wir haben sie mit Fotokopierern, Faxgeräten, ausgestattet und sie ausgebildet. Wir haben die Rechner ausgetauscht. Sie werden zwischenzeitlich zentral von dem Rechenzentrum im zentralen Grundbuchamt gewartet. Fragen Sie mich bitte nicht, was unter der dort angeblich stehenden „Terminal - Server - Farm“ zu verstehen ist. Neue Software vernetzt die Arbeitsplätze im Gericht. Viele Richter schreiben die Urteile selbst oder können kleinere Fehler in den von der Kanzlei geschriebenen Urteilen am Bildschirm berichtigen. Wer auch immer an seinem Arbeitsplatz mit einem Spracherkennungssystem arbeiten möchte,

bekommt es geliefert. Der Juris - Anschluss, übrigens auch am heimischen Arbeitsplatz, war schon vor meinem Amtsantritt selbstverständlich. Beck - Online ist hinzugekommen. Ich habe mit anderen Worten nicht den Eindruck, dass wir den Anschluss an die Standards der Bürokommunikation in der Wirtschaft verpasst hätten.

Unter uns: Das sieht letztlich auch der Deutsche Richterbund so. In seiner Stellungnahme zu der von den Justizministern beabsichtigten sog. Großen Justizreform etwa sagt nämlich derselbe Richterbund: „Die Justiz sichert den Rechtsfrieden, gewährleistet den Rechtsschutz des einzelnen Bürgers und Rechtssicherheit für alle und setzt so letztlich die rechtsstaatliche Ordnung durch. Sie hat damit in unserer Gesellschaft eine unverzichtbare Stabilisierungsfunktion.“ ... „Neuere Untersuchungen haben wieder eindrucksvoll gezeigt, dass die deutsche Justiz diesen Ansprüchen genügt, im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung einnimmt und wettbewerbsfähig ist. Die Rechtsprechung in Deutschland ist hochwertig. Dies gilt insbesondere auch für die erste Instanz. Die Rechtsmittelquote ist gering. Der allergrößte Teil der Verfahren wird in der ersten Instanz abschließend erledigt. Ein funktionierendes Rechtsmittelsystem produziert Klarheit und Rechtssicherheit und hilft, Streitigkeiten zu vermeiden. Deutschland hat im Vergleich zu anderen europäischen Ländern (z. B. Österreich, Frankreich, Großbritannien, Italien und Belgien) sowohl in Bezug auf die Einwohnerzahl als auch in Bezug auf das Bruttosozialprodukt die wenigsten Prozesse. Die Prozesse werden zügig erledigt. Die Verfahrensdauer ist keineswegs zu lang. So werden etwa 50 % aller Zivilverfahren vor den Amtsgerichten innerhalb von drei Monaten und 60 % der Zivilverfahren vor den Landgerichten innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten stellt dies eine herausragende Leistung dar.“

Vielleicht arbeiten die „herkömmlichen Justizstrukturen“ ja doch nicht so schlecht ...

Bewährt hat sich meiner Einschätzung nach auch die Existenz des externen Weisungsrechts des Ministers der Justiz. Wäre ich Politiker, werden Sie sagen, würde ich das auch so sehen, weshalb ich mich im Folgenden auf den Generalstaatsanwalt bei dem Saarländischen Oberlandesgericht, Sahm, beziehe, der übrigens kein politischer Beamter ist und somit eine höhere Arbeitsplatzsicherheit genießt als ich. Er sagte bei einem Treffen mit den Richtern und Staatsanwälten der Cour d'Appel in Nancy/Frankreich: „Eine Staatsanwaltschaft mit der Polizei im Rücken, ohne Bindung an die Prinzipien der parlamentarischen Verantwortung wäre ein unkontrollierter und unkontrollierbarer Machtfaktor ohnegleichen!“ ... „Natürlich bedingen Einflussnahmemöglichkeiten auch die Gefahr des Missbrauchs. Die Staatsanwaltschaft ist ein politisch brisanter Teil der Rechtspflege. Das kann sie als Objekt unmittelbarer oder mittelbarer politischer Einflussnahme interessanter machen als andere Justizorgane und die Versuchung nahe legen, die Dinge im Vorfeld schon etwas zu steuern.“ ... „Aber die Praxis ist das nicht. In der Praxis sind solche Konfliktfelder selten. Weisungen kommen im Arbeitsall-

tag der Staatsanwaltschaft kaum vor, erst recht nicht Weisungen des Ministeriums.“ ... „Die Einzelfallweisung des Ministeriums ist ein de facto nur auf dem Papier stehendes Instrument. Natürlich – machen wir uns nichts vor – gibt es subtilere Formen der Beeinflussungen. Wer wollte das leugnen? Doch wer sich davon beeindrucken lässt, dem wird im Zweifel auch die richterliche Unabhängigkeit nicht viel nützen.“ ... „Im Grundsatz sind wir in der Bundesrepublik Deutschland in der glücklichen Situation, dass das Prinzip des „political self-restraint“, das Prinzip der Nichteinmischung in die Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft, zu einem Stück unserer Rechtstradition und Justizkultur geworden ist. Ein Prinzip, das nach meiner Erfahrung funktioniert. Und wo es nicht funktioniert, muss gelegentlich auch ein Justizminister seinen Hut nehmen.“ Und den Insidern unter Ihnen fallen Beispiele auch aus jüngerer Zeit ein ...

Das alles ermutigt mich festzustellen: Die Verwaltung der Justiz durch den Minister der Justiz und die Existenz des externen Weisungsrechts des Ministers der Justiz sind einer der Gründe für den guten Gang der Justiz in unserem Land. Ich vermag insbesondere nicht einzusehen, warum Bewährtes unter Berufung auf Modelle in anderen Ländern Europas zum einen und eine angeblich erforderliche strikte Trennung der Gewalten zum anderen in Frage gestellt wird.

Mein zwischenzeitlich verstorbener nordrhein - westfälischer Kollege Dr. Dästner schrieb einmal:

„Dies führt mich zu dem immer wieder angestregten Vergleich mit ausländischen Modellen. Schon Paulus van Husen hatte 1951 auf vorzugswürdige Regelungen in Frankreich und Italien hingewiesen und sogar in der sowjetrussischen Verfassung Beherzigenswertes gefunden. Ich halte von dem Vergleich punktuell herausgegriffener Einzelregelungen wenig; erforderlich wäre in jedem Fall ein umfassender Systemvergleich, der die Stellung der Verfassungsgewalten in den einzelnen Staaten beleuchtet und dabei die Einzelregelungen hinsichtlich ihrer Funktion im jeweiligen System analysiert. Das leistet, soweit ich sehe, die bisherige Diskussion nicht; vielmehr herrscht hier die Methode des Rosinenpickens vor. Und ich erlaube mir – methodisch vielleicht nicht viel sauberer –, Ihnen als meine persönliche Bewertung zu sagen, dass ich jedenfalls den Hinweis auf die Länder des romanischen Rechtskreises nicht für weiterführend halte. Ich habe nicht den Eindruck, dass die Rechtspflege dort von der Politik weniger beeinflusst wird als in Deutschland.“

Ich will ergänzen: Das immer wieder als vorbildlich beschriebene Frankreich ist das europäische Land, das im Jahre 2000 ebenso viele Richter und Staatsanwälte hatte wie im Jahre 1900: etwas mehr als 6.000. Frankreich ist das Land, in dem die „Richternot“ so groß ist, dass selbst bei dem Landgericht (Tribunal de Grande Instance) A zugelassene Rechtsanwälte im benachbarten Landgerichtsbezirk B am Amtsgericht (Tribunal d'Instance) als Richter (juge de proximité), arbeiten können, nach einer richterlichen Ausbildung von einigen wenigen Tagen. Gerade im Vergleich zu Frankreich kann also keinesfalls Klage darüber geführt werden, dass es 1999 nur noch 20.969 Richter und 4.998 Staats-

anwälte in Deutschland gab. In dem gleichfalls immer wieder als vorbildlich beschriebenen Spanien waren im Jahre 2000 von 3.917 Richterstellen nahezu 500 unbesetzt ...

Und was die Gewaltenteilung anbelangt: Kennzeichnend für unsere Demokratie ist gerade eine Verschränkung der Gewalten.

Auch die Politik muss doch die Unabhängigkeit der Justiz „vertragen“: Was anderes als „Politik“ in dem Sinne einer Beeinflussung des Gemeinwesens ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die der obersten Bundesgerichtshöfe. Und auch dieser „Bruch“ strikter Gewaltenteilung hat sich bewährt.

Die Justiz „macht Politik“. Welchen Einfluss das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung auf Staat und Politik hat, mag eine Entscheidung aus dem Jahr 2001 über eine Normenkontrollklage und Verfassungsbeschwerden betreffend das brandenburgische Schulgesetz verdeutlichen. Hierin hat das Bundesverfassungsgericht einen Gesetzesvorschlag zur Änderung des Schulgesetzes unterbreitet, der vom brandenburgischen Gesetzgeber - weitestgehend wörtlich - übernommen wurde.

Nach Auffassung des thüringischen Justizministers Schliemann etwa haben sich Staat und Politik in Deutschland wie in keinem anderen Staatswesen dem richterlichen Rechtsspruch unterworfen. Nahezu alle Themen - mit Rechts- und Gesetzesbezug - die die Deutschen beschäftigten, hätten auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt und ihm damit auch genügend Gelegenheit zur Gestaltung der Politik gegeben. Schliemann, vormals Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, verweist weiter auf das Arbeitsrecht: „Trotz vieler Versuche gibt es bis heute weder ein Arbeitsgesetzbuch noch ein gesetzlich geregeltes Arbeitskampfrecht. Nicht umsonst ist Arbeitsrecht zum größten Teil Richterrecht. Auch im Rahmen des Staatshaftungsrechtes gibt es nur wenig Gesetz, aber viel Richterrecht. Das deutsche öffentlich-rechtliche Ersatzleistungsrecht hat der Bundesgerichtshof gestaltet, und zwar, weil bisher der Gesetzgeber nicht zu einer gesetzlichen Regelung in der Lage war.“ ... „Der Richter ist - wie es Montesquieu einst forderte - nicht mehr nur der Mund des Gesetzes, vielmehr kann er sich im heutigen Zeitalter hierauf auch nicht mehr beschränken. Unserem Verständnis von Gewaltenteilung entspricht es, dass der Gesetzgeber die Normen mit abstrakt generellem Inhalt setzt, das weitere Schicksal und insbesondere die konkreten Wirkungen seines Gesetzes aber in die Hände der Richter legt. Der Richter gibt, wie unlängst der Präsident des Bundesgerichtshofs Hirsch verlauten ließ, dem toten Buchstaben des Gesetzes Leben in der Rechtswirklichkeit. Er schafft im Prozess der Rechtsanwendung Recht. Kantorowicz hat einmal gesagt: „im Gesetz sind nicht weniger Lücken als Worte“. Wie wahr!

Daraus folgt: Die Unabhängigkeit der Justiz „verträgt“ die Politik, die aufgrund ihrer Haushalts- und Personalverantwortung in Parlamenten und Ministerien den Rahmen setzt, innerhalb dessen eine unabhängige Justiz die Möglichkeit hat, sich zu entfalten und auch das Gemeinwesen gestaltende, also „politische“ Entscheidungen zu treffen.

Ich sage bewusst: „die Möglichkeit hat“. Denn einer ernsthaften Bedrohung ihrer Unabhängigkeit ist die Justiz in Deutschland derzeit nicht ausgesetzt. Das war nicht immer so, und deshalb will ich stellvertretend für viele, die an anderer Stelle heute und in der Vergangenheit auch in Deutschland den Mut hatten, von der Politik richterliche Unabhängigkeit einzufordern, des Richters Dr. Kreyssig gedenken. Vor fast genau 20 Jahren, am 5. Juli 1986, starb Dr. jur. Lothar Kreyssig. Kreyssig studiert nach dem 1. Weltkrieg Jura, macht das 1. Staatsexamen mit 24, die Promotion mit 25, wird nach dem Assessorexamen zunächst Rechtsanwalt, dann Richter am LG Chemnitz, schließlich Amtsrichter in Brandenburg (Havel). Kreyssig bekommt als Vormundschaftsrichter 1940 wiederholt Akten vorgelegt, in denen Vormünder und Pfleger mitteilen, ihnen anvertraute psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen seien in andere Anstalten gebracht worden und anschließend verstorben. Kreyssig hat den Verdacht, dass sog. Geisteskranke gezielt verlegt und umgebracht werden. Wie viele seiner Kollegen ist er konfrontiert mit den Auswirkungen des als „Aktion T4“ bezeichneten Mordbefehls Hitlers, der bis heute bisweilen noch euphemistisch „Euthanasie“ benannten Tötung von vorgeblich „lebensunwertem Leben“. In der Folge dieses Befehls wurden unter den Augen der Justiz von Januar 1940 bis August 1941 allein im alten Reichsgebiet (also ohne die im Krieg besetzten Gebiete) 60.000 bis 80.000 Menschen ermordet. Anders als die allermeisten seiner Kollegen reagiert Kreyssig: Im Juli 1940 berichtet er von seinem Verdacht schriftlich auf dem Dienstweg und kommt dabei zu dem Schluss: „Es ist kaum mehr zweifelhaft, dass die schubweise aus den Unterbringungsorten abtransportierten Kranken in der genannten Anstalt getötet worden sind. Trifft es zu, so ist zu vermuten, dass es auch weiterhin geschieht.“ Der Präsident des Kammergerichts lädt ihn darauf vor und fordert ihn auf, das als „ungehörig“ bezeichnete Schreiben zurückzuziehen. Nachdem Kreyssig sich weigert und sein Schreiben deswegen an das Reichsjustizministerium weitergeleitet wurde, wird er umgehend vor den damaligen Staatssekretär Dr. jur. Freisler zitiert. Dort wird ihm die Ermächtigung zur „Aktion T4“ durch Hitler mitgeteilt. Kreyssig informiert über seine Absicht, Strafanzeige wegen Mordes zu erstatten und macht dies. Zurück in Brandenburg verbietet er schriftlich die Verlegung von Mündeln ohne seine Zustimmung. Dem Leiter der Anstalt in Brandenburg - Görden und den dort versammelten Ärzten erklärt er, dass den Tötungen jegliche rechtliche Grundlage fehle. Im November 1940 wird ihm durch den damaligen Reichsjustizminister Dr. jur. Gürtner eine Abschrift des Ermächtigungsschreibens Hitlers zur „Aktion T4“ vorgehalten. Nachdem Kreyssig sich weigert, dieses als Rechtsgrundlage für die Tötung kranker Menschen anzuerkennen, entgegnet ihm Gürtner: „Ja, wenn Sie den Willen des Führers als Rechtsgrundlage nicht anerkennen können, dann können Sie nicht Richter bleiben.“ Dr. Kreyssig teilt dem Justizministerium kurz darauf schriftlich mit, seine Anordnungen an die Anstalten nicht zurückziehen. Er wird beurlaubt und anschließend mit 43 Jahren in den Ruhestand versetzt.

Meine Damen und Herren, warum mute ich Ihnen in diesem auf frohes Feiern angelegten Rahmen eine derartige Erinnerung

zu? Und was hat sie mit dem Thema meiner Ansprache, der Unabhängigkeit der Justiz von der Politik zu tun? Der Zusammenhang mit der Einflussnahme nationalsozialistischer Politiker auf die Justiz ist evident. Die Erinnerung daran ist wertvoll. Und natürlich ist es nicht nur legitim, sondern notwendig, unser Justizsystem mit seinen politischen Repräsentanten fortlaufend und ernsthaft daraufhin zu überprüfen, ob und wie die durch Art. 97 GG garantierte Unabhängigkeit der Richter gewährleistet wird. Ich möchte dies aber gleichwohl heute nicht in den Vordergrund rücken. Auch deswegen, weil, und das sage ich erneut, ich zurzeit keinen ernsthaften, tatsächlichen Anlass zu der Annahme sehe, die aktuelle Politik, insbesondere die Justizverwaltung würde in die Unabhängigkeit der Richter, insbesondere auf richterliche Einzelentscheidungen, Einfluss nehmen. Insbesondere nehme ich für die Personalpolitik unseres kleinen Hauses in Anspruch, dass weder Richter noch Staatsanwälte nach Parteibuch oder Protektion eingestellt bzw. befördert werden. Nachdenklich macht mich persönlich - ich hoffe ebenso wie Sie - aber das weitgehende individuelle Versagen der deutschen Richter und Staatsanwälte im „3. Reich“. Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter - in Art. 102 der Weimarer Reichsverfassung wortgleich mit Art. 97 Abs. 1 GG garantiert - ist und war kein persönliches Privileg, sondern Anspruch an den Staat wie an den Richter.

Die Frage, die mich bewegt, ist also im Sinne meiner Überschrift: „Wären Sie und ich Richter oder Staatsanwalt: Wie viel Einfluss der Politik würde meine Unabhängigkeit, würde Ihre Unabhängigkeit als Richterin oder als Richter, Ihre Eigenständigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt wirklich vertragen, wenn die Politik ernsthaft den Angriff auf meine oder Ihre Unabhängigkeit unternähme?“ Wir sind uns einig, dass die Frage, wenn überhaupt, nur von jedem für sich selbst beantwortet werden kann. Dennoch will ich weiter fragen: Könnten „unpolitische“ Richter diesem Angriff eher widerstehen? War Kreyssigs mutiges Handeln „unpolitisch“?

Gustav Radbruch hat in einer seiner letzten Veröffentlichungen kurz vor seinem Tod (Das Reichsgericht und die Politik, DRZ 1949, 434) versucht, seine Juristenkollegen zum Nachdenken über ihr Verhältnis zur Politik zu veranlassen. Er warf die Frage auf, ob die früher vom Reichsgericht kultivierte „Zurückhaltung vor der Politik“ richtig gewesen, ob die „Selbstbeschränkung des

Rechts gegenüber der Politik“ und „die Ausscheidung der Politik aus der Rechtspflege überhaupt möglich“ sei. Dass er hier heiligste Güter der Richterschaft antastete, wusste er wohl: „Ich weiß, dass es eine gefährliche und anstößige Feststellung ist, aber es ist darum nicht minder wahr, dass Politik und Rechtspflege voneinander sauber zu trennen unmöglich ist, dass sie vielmehr ohne scharfe Grenzen ineinander übergehen.“ Er verwies auf die von der Freirechtlichen Bewegung vermittelte Einsicht, dass sowohl Rechtsanwendung als auch Rechtsfortbildung den Richter „letzten Endes auf allgemeinpolitische Wertungen“ verweise. Weiter mühte sich Radbruch um die von den Richtern nie verstandene Unterscheidung von Politik und Parteipolitik. „Gewiss: Parteipolitik auf dem Richterstuhl wird jedermann verdammen, aber diese Ablehnung der Parteipolitik bedeutet nicht etwa die Ablehnung politischer Wertungen, nur weil diese etwa auch von einer bestimmten Partei vertreten werden, vielmehr nur die Ablehnung der Willfähigkeit gegenüber der politischen Macht der Parteiorganisationen.“ Dann sprach er von dem „unvermeidlichen politischen Einschlag aller Rechtsprechung“ und zog die Konsequenzen daraus für die Arbeit der höchsten Gerichte, „die über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden haben: deren Mitglieder dürften nicht nur Juristen, sondern müssten zugleich Staatsmänner sein, die wie die Richter des Supreme Court der Vereinigten Staaten in der Lage sein sollten, „ein ... Beispiel für die staatsmännische Fortbildung einer Verfassung in richterlichen Formen“ zu geben. „Von Formaljuristen ohne staatsmännischen Blick gehandhabt, muss dagegen die Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu einer Erstarrung des Verfassungsrechts führen, die sich zunächst gegen die Forderungen des fortschreitenden Lebens wendet, um schließlich gerade dadurch die Autorität der Verfassung selbst zu zerstören.“

Erneut: Die Unabhängigkeit der Justiz „verträgt“ die Politik, die aufgrund ihrer Haushalts- und Personalverantwortung in Parlamenten und Ministerien den Rahmen setzt, innerhalb dessen eine unabhängige Justiz die Möglichkeit hat, sich zu entfalten und auch das Gemeinwesen gestaltende, also „politische“ Entscheidungen zu treffen. An die Stelle wechselseitiger, quasi reflexhafter Kritik an der Durchbrechung der Gewaltenteilung muss die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung an dem - möglichen - Gelingen der „Gesamtveranstaltung“ Bundesrepublik Deutschland treten.

Ansprache der Absolventen 2006

von Ref. jur. Angela Schwerdtfeger und Ref. jur. Silvia Raadts

Sehr geehrte Damen und Herren!

[Die Rednerinnen zeigen das Bild eines Trierer Papierkorbes mit der Aufschrift „Uns schöner Trier“.]



Um Missverständnissen gleich vorzubeugen: Nach mehr oder weniger fünf Jahren Jurastudium in Trier wollen wir heute nicht das Fazit ziehen, dass unsere gemeinsame Zeit vergebens war - für den Papierkorb sozusagen. Ganz im Gegenteil: Wir stehen heute hier und dürfen uns ganz offiziell „Ref. jur.“ nennen. Der erste große Schritt auf dem Weg zum Volljuristen ist geschafft! Doch dieser erste Schritt hat uns alle viel Zeit, Kraft und Nerven gekostet - nicht nur uns Absolventen selbst, sondern auch Familie, Freunde und sicherlich unsere Professoren. Heute können wir alle stolz auf das zurückblicken, was wir erlebt, gelernt und erreicht haben.

Ganz am Anfang stand die Eingewöhnung in Trier. Wie war das damals eigentlich?

Dieses Bild stellt einen der ersten Eindrücke dar, den wir von unserem Studienort bekommen haben. Nach all der Zeit verstehen wir jetzt auch seine Bedeutung etwas besser: „Uns schöner Trier!“

Das soll wohl so viel heißen wie „Unser schönes Trier“. Auch daran, dass man hier fünf Kilo Examensspeck nicht abnimmt, sondern abholt, muss sich der Nicht-Trierer erst gewöhnen. Das tägliche Aufsuchen des Arbeitsplatzes beschreibt man kurz mit „Schaffe gehen“. Am Freitag wartet ein „Schön Wochenende“. Trierer Busfahrer und Geschäftsleute brummen vor sich hin. Aber eigentlich ist es keine Unfreundlichkeit, die einem entgegen schlägt, sondern schlicht die Eigenart des Urtrierers an sich.

Dies alles führte bei uns zunächst einmal zu Fluchreflexen. Nach deren Überwindung lernten wir allmählich die Schönheiten und angenehmen Aspekte unserer Moselmetropole kennen und schätzen. Immerhin studierten wir in der ältesten Stadt Deutschlands: Hier kann man nicht nur das Weltkulturerbe der Porta Nigra bestaunen, und nicht nur das Zurlaubener Moselfest feiern. Insbesondere das Olewiger Weinfest im August war bei uns Jura-studenten sehr beliebt. Es war die Belohnung dafür, dass wir - im Gegensatz zu Studenten anderer Fachbereiche - auch unsere Semesterferien in Trier verbrachten. Wir brüteten bei tropischen Klimaverhältnissen, die schon die römischen Truppen zur Abhärtung nutzten, ebenso angestrengt wie diese über diversen kleinen und großen Hausarbeiten.

Warum zog es uns aber für das Jurastudium ausgerechnet in die hinterste Ecke der Republik?

Natürlich, ZVS-Opfer gab es so einige. Aber auch in unseren beiden Anfangssemestern wurden die meisten Studenten von der sagenumwobenen FFA nach Trier gelockt: Ob englisches, französisches, italienisches, spanisches, portugiesisches oder sogar japanisches Recht - für jeden Geschmack war etwas dabei.

Ein weiterer Pluspunkt für Trier war die Aussicht auf eine Campus-Uni und die damit erhofften Kontaktmöglichkeiten zu anderen Fachbereichen. Wenn wir uns heute in unseren Freundeskreisen umblicken, entdecken wir allerdings größtenteils Brillen- und Kontaktlinsenträger, die durch das Lesen des Kleingedruckten im Palandt einen beachtlichen Teil ihres Sehvermögens dem Jurastudium geopfert haben. Der klassenähnliche Verband in unserem Fachbereich und der straffe Stundenplan ließen aber auch kaum Blicke über unseren eigenen Tellerrand zu.

Vielleicht mag uns auch der etwas negative Ruf unserer Spezies vorausgeeilt sein. Dabei findet man in Trier glücklicherweise kaum einen „Musterjuristen“, wie ihn sich Fachfremde wohl vorstellen. Allerdings haben auch wir zu Ferienzeiten erfahren müssen, welch tierische Überlebenstriebe so manch ein Jurastudent entwickeln kann. „Wer zu erst kommt, reißt zu erst“ oder „Wer zu erst kommt, verstellt zu erst“ lautete das Motto einer jeden Hausarbeit in der Bibliothek. Auch mussten wir hin und wieder erschrocken feststellen, wie nicht nur der Trierer „holen“-Slang

aus unseren Mündern entwich. „Tisch minus“ hieß es nur noch kurz zur Beschreibung der Platzsituation im Fetzencafé. Und so manch einer berief sich im Alltag konkludent auf die herrschende Meinung. Nicht nur dieses Verhalten führte bei unseren nicht-juristischen Freunden zu Erstaunen oder Schmunzeln. Die Freude über eine Punktzahl in Klausuren oder Hausarbeiten, die doch gerade mal die Mitte auf der 18-Punkte-Skala markierte, sorgte für ähnliche Reaktionen.

Was waren nun eigentlich die wahren Vorzüge unserer Studienortwahl?

1883 Studenten der Rechtswissenschaft - recht klein ist er, unser Trierer Fachbereich. Der Kontakt zwischen Studenten und Professoren kann daher als vergleichsweise persönlich bezeichnet werden. Unsere Professoren trifft man vereinzelt sogar auf den Jura-Partys im höchsten Gewölbekeller Deutschlands. Und auch für die Mitarbeiterveranstaltung „Saufen für die Bib“ haben sich unsere Professoren nicht nur verbal, sondern auch mit unerschöpflichem Durst eingesetzt. Umso bedauerlicher, dass von anderer Seite versucht wird, dieser studenten- und lehrmitelfreundlichen Veranstaltung das Bier abzugraben. Auch mal sich selbst und unsere Zunft auf die Schippe nehmen? Davor scheut sich unser Lehrpersonal nicht: Im Rahmen der langen Nächte der Juristen lernten wir viel über das Versacken von Wertsäcken, das Hunderecht, über den Zusammenhang von Recht und Schlaf und Recht und Nacht sowie darüber, was es mit der juristischen Sekunde eigentlich auf sich hat. Auch das Sommerfest des Fachbereichs haben wir schätzen gelernt. Am Ende eines jeden akademischen Jahres können hier Professoren und Studenten gemeinsam Würstchen aufspießen und gemütlich plaudern. Ein solch breites Engagement von allen Seiten findet man sicher nicht an jeder deutschen Jurafakultät.

Wie sah es aber in unserem Uni-Alltag aus?

Ziemlich verloren fühlten wir uns vor vielen Jahren bei unseren ersten Schritten in das Auditorium Maximum - zwischen Hunderten von neuen Kommilitonen. Die zahlreichen Hilfestellungen des Fachbereichs und der Fachschaft erschienen uns daher zu Studienbeginn als schützender Rettungsring. Der Sprung ins kalte, unbekannte Wasser fiel uns so etwas leichter. Während des ersten Semesters widmeten wir unsere Aufmerksamkeit allerdings noch weniger dem neuen unbekannten Stoff, als vielmehr der Weite des Audimax: Einige Spitznamen aus dieser Zeit dienen noch heute zur Identifizierung der Kommilitonen.

Und was für Menschen sind eigentlich unsere Professoren?

In der Theorie würde man sie nüchtern als „Vertreter der Forschung und Lehre“ bezeichnen. In der Praxis überraschten uns viele von ihnen aber auch mit ihren - teils ungewollten - Qualitäten als Entertainer: Gleich in der ersten Stunde diente die gestohlene Teewurst Prof. Zaczyk zur Erläuterung der Subsumtionstechnik. Wenig später verschwand auch er auf für uns unverständliche Weise. Die bildhaften Schilderungen der spektakulärsten Strafrechtsfälle - erinnert sei hier nur an den Katzenkönig - blieben uns allerdings dank Prof. Krey weiterhin erhalten. Er warnte uns auch schon einmal vorsorglich vor dem Ge-

brauch von Handys bei der bandenbossmäßigen Planung von Verbrechen. Sein englisches Fachvokabular und die einschlägige Literaturempfehlung gelber Meisterwerke werden uns genauso in lebhafter Erinnerung bleiben wie der wöchentliche Appell zum Juristenfußball bei jedem Wetter. „Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.“ Das lernten wir von Prof. Krause. Da er jedoch Gesetze in ähnlicher Weise kritisierte wie alle Lehrbücher und die meisten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zweifelten wir schon im ersten Semester an der Berechtigung unseres Studienganges. Auch die Schilderung der wiederholten Sicherungsabtretung von Zedent an Zessionar, flankiert von Bürgschaft, Hypothek und Grundschuld von Prof. Bülow bereits in der zweiten Vorlesungswoche trug nicht gerade zur Zurückgewinnung unseres Vertrauens bei. Der Sturz von Prof. Bülow über die von ihm benutzte Mikrofonschnur schwächte unsere Konzentration noch zusätzlich - auch wenn er tatsächlich nie eintrat. Die simplen Fällchen wurden noch unterstrichen durch chaotische Zeichnungen irgendwo zwischen BWL- und VWL-Formeln, wenn die Folienrolle des Overhead-Projektors mal wieder voll geschrieben war.

So mancher Professor hatte immer wieder mit den technischen Tücken des Uni-Alltags zu kämpfen. Frau Prof. Burmester ernannte vorsorglich schon mal einen Studenten zu ihrem technischen Assistenten. Und die unberechenbare Lichtenanlage im Audimax ließ uns so manches Mal im Dunkeln sitzen. Gedankt sei an dieser Stelle den guten Geistern der Haustechnik, die durch schnelles Eingreifen in vielen Fällen schlimmere Augenschäden verhindern konnten.

Heute herrscht in unseren Hörsälen allerdings ein neues technisches Zeitalter: Dies verdanken wir dem Generationenwechsel im Professorium.

Bei Prof. Rüfner und Prof. Eckardt können auch wir Jurastudenten endlich über Powerpoint-Präsentationen staunen. Überhaupt wurden von den jungen Professoren neue unkonventionelle Lehr- und Lernmethoden an unsere Uni gebracht. Hier sei insbesondere Prof. Jäger hervorgehoben. Er steigert die Motivation der Studenten dadurch, dass er für richtige Lösungen handsignierte Bücher verschenkt - allerdings hätten sich viele von uns lieber einmal ein nicht-juristisches Buch gewünscht. Auch lernten wir schnell, dass im Jurastudium alles anders ist als in der Schule: Wer sich nicht meldet, wird drangenommen, auch wenn oder gerade weil er der Einzige ist. Das Aufrufen von Studenten anhand von deskriptiven Merkmalen - auch eine Spezialität von Prof. Bachmann - führte so manches Mal zu Verwirrung, Personen- und bisweilen auch Geschlechterverwechslungen.

Was hatten unsere Professoren aber noch so zu bieten?

Neben der fachlichen Wissensvermittlung warteten sie bisweilen - teilweise gezwungenermaßen - mit musikalischen Beiträgen auf. So begab es sich jedes Jahr zum Nikolaustage, dass durch den Besuch des Knecht Ruprechts mit drohender Rute so manch einer sein Sangestaltent entdeckte. Prof. Wieling stimmte mit den zahlreichen in seiner Sachenrechtsvorlesung verbliebenen Studenten ein fröhliches „Oh Du Fröhliche“ an, Prof. Bülow schmet-

terte ein irisches Freiheitslied, und Prof. Kühne packte begeistert seine Geige aus.

So wurde uns in den ersten sechs Semestern auf vielfältige, interessante und lustige Weise wichtiges und weniger wichtiges Wissen vermittelt. Stolz konnten wir auf unsere Scheinsammlung und das erlernte juristische Handwerkszeug blicken.

Scheinfrei! Aber war diese Scheinfreiheit vielleicht doch nur eine „Schein-Freiheit“?

Besonders Freiheitsliebende setzten sich erst einmal ins Ausland ab. Dagegen zwang die neu gewonnene „Freiheit“ die meisten von uns in einer Massenflucht direkt in den Treff oder in die Innenstadt. Dort gierten kommerzielle Repetitoren nach unseren Ersparnissen und versprachen uns im Gegenzug die nötige Gewissenberuhigung vor dem Examen. Leider blieb uns Studenten eigentlich nur die Wahl zwischen hemmer und Alpmann, und nicht - wie wir es uns gewünscht hätten - zwischen der Uni und dem kommerziellen Repetitor. Bedauerlicherweise lässt die Unterstützung bei der Examensvorbereitung an unserer Uni noch zu wünschen übrig. Die wenigen Mutigen, die nicht dem gierigen Repetitor ihr Geld in den ohnehin schon so vollen Rachen werfen wollten, vertrauten nicht auf das Uni-Repetitorium. Sie konnten nur ihren eigenen, ganz individuellen Weg zum Examen gehen.

Wir möchten an dieser Stelle aber nicht verschweigen, dass sich in dieser Hinsicht etwas zum Guten wendet. So wird im Zivilrecht momentan an einem schlüssigen Gesamtkonzept zur Examensvorbereitung gearbeitet. Auch ist der immer gut besuchte Klausurenkurs inzwischen fünfstündig sowie nach wie vor kostenlos. Und einige Professoren zeigen bereits jetzt durch das Anbieten von mündlichen Prüfungssimulationen, Zusatzveranstaltungen und der Besprechung aktueller Entscheidungen ein offenes Ohr für die studentischen Anliegen.

Das Erste juristische Staatsexamen - alles eine Frage der Sichtweise!

In der Zeit der Examensvorbereitung gab es wohl kaum jemanden, der nicht noch einmal an seiner Studienwahl zweifelte. Viele

hätten sich während des Repetitoriums rückblickend eine ähnliche Erfahrung gewünscht wie die von Prof. Jäger zu seiner Berufswahl. Ein auf den Knien rutschender und flehender Berufsberater hat ihm seinen Traum vom Lehrerberuf ausgetrieben. Dieses traumatische und für uns glückliche Erlebnis brachte Prof. Jäger zum Jurastudium und damit letztlich an unsere Universität. Viele Examenskandidaten bereuten dagegen, dass sie früher keinem Jura hassenden Berufsberater begegnet waren. Der hätte sie vielleicht vor dieser Leidenszeit bewahrt.

Hier und heute hoffen und denken wir, dass sich diese düstere Sichtweise der meisten Absolventen mit dem Zeugnis über das Bestehen des Ersten juristischen Staatsexamens aufgehellt hat. Im Rückblick verblassen die schweißtreibenden und frustrierenden Momente unseres Studiums hinter den vielen strahlenden Erlebnissen, Erfahrungen und geknüpften Freundschaften zu Menschen aus Deutschland und der ganzen Welt - den ausgeprägten Auslandsbeziehungen unseres Fachbereichs sei Dank, und damit insbesondere Frau Dr. Goergen und Frau Leich.

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge blicken wir heute zurück und möchten uns zum Abschluss bei all denjenigen bedanken, die uns bis hierher begleitet haben. Hierzu gehören nicht nur die von uns ausdrücklich Genannten. Alle Lehrenden haben ein ebenso großes Durchhaltevermögen wie wir selbst an den Tag gelegt. Aber auch hinter den Kulissen gab es beispielsweise im Dekanat und im Prüfungsamt viele Strippenzieher und fleißige Hände.

Ganz besonders danken wir unseren Familien und Freunden, die uns immer zur Seite standen und teilweise sicherlich noch mehr gelitten haben als wir selbst. Ihnen verdanken wir es zu einem großen Teil, dass wir heute hier stehen.

Wir werden alle die Zeit in Trier in schöner Erinnerung behalten, getreu dem Motto:
„Uns schöner Trier!“

Alumnitag 2006

Mitten in der Weltmeisterschaftszeit fand der Alumnitag 2006 mit Vorstandswahlen und einem Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Lindacher statt. In seinem kurzen Rechenschaftsbericht verwies der Vorsitzende Dr. Dempfle darauf, dass bald das 200ste Mitglied aufgenommen werden könne. Dies zeige, dass Juristen Alumni sich auf einem guten Weg befinde. Es sei jedoch notwendig, eine noch stärkere Vernetzung zwischen den Alumnis herzustellen. Hierzu könnte eine Internetplattform dienen oder aber ein regelmäßiger Kontakt über E-Mail. Daher werden alle Mitglieder gebeten, ihre E-Mailadresse anzugeben.

Im letzten Jahr konnte die finanzielle Situation von Juristen Alumni so verbessert werden, dass inzwischen zwei Zeitschriften für die Bibliothek finanziert werden und ein erheblicher Geldbetrag der Bibliothek für die Anschaffung neuer Bücher zur Verfügung gestellt werden konnte.

In Folge seiner Emeritierung stand Herr Prof. Dr. Lindacher nicht mehr für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Juristen Alumni Trier e.V. zu Verfügung. Die Mitgliederversammlung dankte ihm mit starkem Applaus und einem kleinen Präsent für sein langjähriges Wirken für Juristen Alumni. Einstimmig wurde Prof. Dr. Lindacher zum Ehrenvorsitzenden des Juristen Alumni Trier e.V. ernannt. Aus dem Vorstand schieden auch das studentische Mitglied Sönke Siewers, Udo Hildebrand und Dr. Wolfgang Schmitz-Jensen aus. Die langjährige Schatz-

meisterin Birgit Falk bat darum, vom Amt des Schatzmeisters entbunden zu werden und ist nunmehr Beisitzer im Vorstand. Zum neuen Schatzmeister wurde Herr Fabian Breckheimer gewählt. Neuer stellvertretender Vorsitzender ist Herr Prof. Dr. Dorn und neue Beisitzerin aus dem Bereich der Justiz ist Frau Dr. Simone Konz.

Insgesamt setzt sich der Vorstand nunmehr wie folgt zusammen: Vorsitzender Dr. Ulrich Dempfle, stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Franz Dorn, Schatzmeister Fabian Breckheimer, Geschäftsführer Dr. Andreas Ammer, Beisitzer: Birgit Falk, Dr. Simone Konz und ein studentischer Vertreter, den die Fachschaft entsendet. Dies ist derzeit die Fachschaftssprecherin Rebecca Texter.

Der Vormittag schloss mit dem in diesem Heft abgedruckten Vortrag von Herrn Prof. Dr. Lindacher ab. Abends traf sich, trotz WM-Viertelspielfinale, ein kleiner aber fröhlicher Kreis von Alumnis in geselliger Runde im Weinlokal Cumvino, um den Abend gemeinschaftlich ausklingen zu lassen. Auch bei dieser Veranstaltung ist es wieder gelungen, Alumnis, die sich seit vielen Jahren nicht gesehen hatten, miteinander ins Gespräch zu bringen. Der Vorstand würde sich sehr freuen, wenn zum Alumnitag 2008 die Besucherresonanz höher wäre.

Inlandsansässige, im Ausland gegründete Gesellschaften als Kläger und Beklagte vor deutschen Gerichten – Die prozessuale Seite der „Limited“-Hausse

von Prof. em. Dr. Walter F. Lindacher

(Vortrag gehalten anlässlich des 3. Alumni-Tags des Vereins Juristen Alumni Trier)

Inlandsklagen inlandsansässiger, im Ausland unter Beachtung der dortigen Erfordernisse gegründeter Kapitalgesellschaften waren in der deutschen Rechtspraxis bis vor kurzem Rarität. In den Prozessrechtsvorlesungen fanden die durch solche Klagen aufgeworfenen Fragen, soweit das IZVR überhaupt einbezogen wurde, kaum Erwähnung; auch in der IPR-Vorlesung interessierten sie bestenfalls am Rande.

Die neuere Rechtsprechung des EuGH (Centros, Überseering, Inspire Art) hat mit der Aushebelung der in Deutschland praktizierten Sitztheorie für im EU-Ausland gegründete Kapitalgesellschaften nicht nur einen rechtlichen Wandel in der Personalstatutfrage eingeläutet, sondern einen wahren Gründungsboom für Personifikationen ausgelöst, die wir bislang als Scheinauslandsgesellschaften (pseudo-foreign companies) qualifizierten: In immer noch steigendem Maße gründen auch und gerade Inländer im Ausland (vorzugsweise in England) nach dortigem Recht Kapitalgesellschaften (vorzugsweise in der Rechtsform der englischen Private Limited Company), die ihren Verwaltungssitz sogleich im Inland nehmen, im Gründerstaat nicht selten keinerlei Tätigkeit entfalten. Speziell die Wahl der englischen „Limited“ wird von einer Reihe von „Anbietern“ (darunter auch Anwaltsbüros), die sich auf einschlägige Rechtsfragen spezialisiert haben bzw. sich spezialisiert zu haben behaupten, kräftig, ja nachgerade reißerisch beworben. Man verweist auf Verbindungen nach England und das Zur-Hand-Haben sog. Vorratsgesellschaften (shelf companies), streicht die Vorteile einer solchen Rechtsformwahl (als da sind die Schnelligkeit und Kostengünstigkeit der Gründung sowie das Fehlen eines Mindestkapitalerfordernisses) heraus, ohne gebührend auf die Nachteile der „Limited“ im Vergleich zur deutschen GmbH hinzuweisen.

Ob das modische Aufspringen auf den „Zug der Zeit“ klug und weise, ist nicht mein Thema (Interessierte verweise ich insoweit beispielsweise auf einen neueren Aufsatz von Wolfgang Zöllner GmbHR 2006, 1 ff). Wir wollen uns, im Wissen um die quantitative Relevanz des Phänomens inlandsansässiger, im Ausland gegründeter Kapitalgesellschaften, auf die Erörterung der prozessualen Fragen beschränken, die eine Klage von oder gegen entsprechende Personifikationen aufwirft. Richter und Anwälte müssen mittlerweile allzeit damit rechnen, mit denselben konfrontiert zu werden.

In einem ersten Teil vergewissern wir uns der kollisions- und gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen. Im zweiten, internationalverfahrensrechtlichen Teil geht es zunächst mit Blick auf Klagen gegen eine inlandsansässige, im Ausland gegründete Gesellschaft um die internationale Zuständigkeit des angerufenen bzw. anzurufenden deutschen Gerichts. Im Zentrum der Betrachtung steht freilich die Frage nach der rechtlichen Existenz („Parteiexistenz“) und der Parteifähigkeit inlandsansässiger, aber unter fremdem Recht gegründeter Kapitalgesellschaften. Wesentlich knapper fallen die Abschnitte zu Erfordernis ordnungsgemäßer Vertretung der klagenden oder verklagten bzw. zu verklagenden Gesellschaft und der Klagezustellung bei Verklagung der Gesellschaft aus. Der Arrondierung dient der Abschnitt „Handlungsalternative bei Unsicherheit hinsichtlich der Belegenheit des Verwaltungssitzes“.

I. Kollisions- und gemeinschaftsrechtliche Grundlegung

1. Die internationalesellschaftsrechtliche Ausgangsfrage: Gründungs- versus Sitztheorie

Wann eine Gesellschaft in- oder ausländisch, in Personalstatutfragen mithin in- oder ausländischem Recht unterliegt, ist Gegenstand eines klassischen Theorienstreits. Die - vorrangig dem Parteiinteresse verpflichtete - Gründungstheorie (vertreten u.a. in den USA, in England, Dänemark, den Niederlanden, der Schweiz) bestimmt die „Nationalität“ einer Gesellschaft nach dem Gründungsrecht oder gleichbedeutend, weil der Satzungssitz im Gründungsstaat zu nehmen, nach dem Satzungssitz. Nach der u.a. in Deutschland bis in die jüngste Zeit breitflächig ganz herrschenden - vorrangig Gläubiger- und Verkehrsinteressen verpflichteten - Sitztheorie bestimmt sich die „Nationalität“ einer Gesellschaft demgegenüber prinzipiell nach dem tatsächlichen Verwaltungssitz: Personifikationen mit inländischem Verwaltungssitz sind auch dann inländische Personifikationen, wenn sie in einem anderen, der Gründungstheorie folgenden Staat errichtet worden sind. Im ausländischen Rechtskleid auftretend handeln sie unter „falschem Recht“, sind bloße Scheinauslandsgesellschaften.

2. Gemeinschaftsrechtliches „Anerkennungsgebot“

Könnte man zunächst durchaus glauben, das Gemeinschaftsrecht belasse dem nationalen Kollisionsrecht die autonome Entscheidung zwischen Gründungs- und Sitztheorie (Stichwort: Daily

Mail-Entscheidung), belehrte der EuGH mit Centros und den Folgeentscheidungen Überseering und Inspire Art das überwiegend erstaunte Publikum nachdrücklich eines anderen. Spätestens seit Überseering steht außer Frage: für den EuGH gebietet die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit die allseitige „Anerkennung“ einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats wirksam errichteten Gesellschaft als Gesellschaft des jeweiligen Gründungsrechts. Die Sitztheorie wird, im Geltungsbereich des „Anerkennungsgebots“, im Ergebnis außer Kraft gesetzt. Die in einem der Gründungstheorie folgenden EU-Staat wirksam errichtete Gesellschaft ist und bleibt aus inländischer Sicht auch dann ausländische Gesellschaft, wenn sie ihren Verwaltungssitz im Inland hat.

3. Erstreckung des „Anerkennungsgebots“ auf EWR-Gründungen

Die auf der Basis der EuGH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind anerkanntermaßen auf Gesellschaften zu übertragen, die in Vertragsstaaten des EWR gegründet wurden, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der EU sind, also in den EFTA-Staaten Liechtenstein, Island oder Norwegen inkorporiert sind: Die Verbürgung der Niederlassungsfreiheit im EWR-Abkommen ist nahezu wortlautident mit der der Art. 43, 48 EG, die Auslegung anerkanntermaßen zu synchronisieren.

4. Prinzipielle Fortgeltung der Sitztheorie im Verhältnis zu Drittstaaten

Im Verhältnis zu Nicht-EU- bzw. -EWR-Staaten gilt nach (vor-)erst) ganz hM die Sitztheorie prinzipiell unverändert fort. „Anerkennungsgebote“ können sich freilich aus bilateralen Staatsverträgen ergeben. Das insoweit wichtigste Abkommen ist der Deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1954. Nach dem Recht eines Einzelstaats der USA gegründete Gesellschaften sind auch dann als solche „anzuerkennen“, wenn sie ihren Verwaltungssitz in Deutschland genommen haben. Ob dies auch für reine „Briefkastenfirmen“ gilt oder aber ein entsprechender genuin link zu fordern, ist freilich streitig und hier nicht zu vertiefen.

II. Internationalverfahrensrechtliche Fragen

1. Internationale Zuständigkeit

Inlandsansässige, unter fremdem Recht gegründete Gesellschaften sind allemal auch in Deutschland gerichtspflichtig. Für in einem EU-Staat gegründete Gesellschaften folgt dies unzweifelhaft aus Art. 2 i.V. mit Art. 60 EuGVVO: Sitz i.S. der Brüssel I-VO ist sowohl der Satzungssitz als auch der Verwaltungssitz. Der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft ist auch der Ort der Hauptverwaltung. Die im Inland verwaltete Private Limited Company englischen Rechts kann auch daselbst, am Ort der Hauptverwaltung, verklagt werden. Verneint man mit der ganz herrschenden, mit der Entscheidung Group Josi Reinsurance Company nunmehr auch vom EuGH bestätigten Meinung das Erfordernis eines Bezugs zu einem anderen Mitgliedstaat als ungeschriebene Anwendungsvor-

aussetzung der Brüssel I-VO, gilt für eine drittstaatgegründete Gesellschaft nichts anderes: Die Gerichtspflichtigkeit einer inlandsansässigen, nach liechtensteinischem, US-amerikanischem oder panameischem Recht errichteten Gesellschaft folgt aus Art. 2, 60 EuGVVO. Die in diversen IPR-Lehrbüchern fortgeschriebene Meinung, drittstaatgegründete Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland könnten, rechtspolitisch bedauerlicherweise, bei Fehlen eines besonderen Gerichtsstands nur am Satzungssitz verklagt werden, ist nicht mehr auf der Höhe der Zeit.

2. Parteixistenz und Parteifähigkeit

Gesellschaften, die im Ausland gegründet und dortselbst ihren Verwaltungssitz haben, sind zweifelsfrei taugliche Parteien für Inlandsverfahren. An ihrer Parteixistenz zu zweifeln fehlt jeder Anlass; die Parteifähigkeit beurteilt sich nach ungeschriebener Kollisionsregel des deutschen IZPR nach Heimatrecht. Die zu Hause parteifähige Personifikation ist auch bei uns parteifähig. Inlandsansässigen im Ausland gegründeten Kapitalgesellschaften mangelt aus deutscher Sicht im Restanwendungsbereich der Sitztheorie entgegen früher häufig, heute nur noch vereinzelt vertretener Ansicht zwar nicht die Parteixistenz. Über ihre wahre rechtliche Einordnung entscheidet indes das deutsche (Sach-)Recht. Wir behandeln die Gesellschaft mangels Inlandsgründung nicht als juristische Person, ordnen den mehrgliedrigen körperschaftlich strukturierten Verband vielmehr dem Auffangtatbestand der OHG bzw. GbR zu, sprechen dem Gebilde deshalb zwar auch Parteifähigkeit zu, setzen die Gesellschafter aber über die Gesellschafterhaftung für Gesellschaftsschulden dem Verfahrenskostenrisiko aus. Eine in Panama errichtete, inlandsansässige Kapitalgesellschaft kann in Deutschland als OHG bzw. GbR klagen oder verklagt werden. Im Unterliegensfall haften die Gesellschafter für die Kostenschuld der Gesellschaft. Als Parteibezeichnung sollte man die im Rechtsverkehr verwandte Bezeichnung (unter Einschluß eines Rechtsformzusatzes ausländischen Rechts) zulassen, diese nur um den klarstellenden Hinweis auf die wahre Rechtsform ergänzen: Die Gegenseite mag vielerlei legitime Interessen an einem einschlägigen Urteilsrubrum haben. Inlandsansässigen, im EU- bzw. EWR-Ausland gegründeten Kapitalgesellschaften sprechen wir in Vollzug der Luxemburger Vorgaben, insoweit die Sitztheorie zurückschneidend, den Charakter ausländischer Kapitalgesellschaften zu: Gemeinschaftsrechtlich gebotene „Anerkennung“ heißt, wie der EuGH in Überseering klargestellt hat, Anerkennung der unter ausländischem Recht errichteten Gesellschaft als solcher. Den Gesellschaften kommt für Inlandsverfahren gemäß der Regel, dass sich die Parteifähigkeit juristischer Personen und sonstiger Personifikationen nach ihrem Heimatrecht beurteilt, Parteifähigkeit zu, weil sie nach Heimatrecht parteifähig sind. Die englische „Limited“, die liechtensteinische Anstalt kann in Deutschland als Gesellschaft englischen bzw. liechtensteinischen Rechts klagen bzw. verklagt werden. Im Unterliegensfall kommt es zu keiner Gesellschafterhaftung für die Kostenschuld. Hinsichtlich einer nach dem Recht eines Einzelstaats der USA - etwa nach Delaware Recht - errichteten Gesellschaft folgt das Gebot der Anerkennung der Gesellschaft als solcher und damit der Bejahung ihrer Parteixistenz und Parteifähigkeit aus staatsvertraglicher Verpflichtung.

3. Vertretung

Im EU- bzw. EWR-Ausland errichtete Gesellschaften sind ebenso wie in den USA gegründete Gesellschaften unbeschadet eines inländischen Verwaltungssitzes als ausländische Gesellschaften zu behandeln; ihre organschaftliche Vertretung beurteilt sich nach dem jeweiligen Gründungsrecht. Die englische „Limited“ wird von den Geschäftsführern („directors“), nicht vom secretary of Company vertreten, dessen Aufgabe im Kern die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der englischen Registerbehörden ist. Inlandsverwaltete, im Nicht-EU Ausland bzw. Nicht-EWR-Ausland errichtete Gesellschaften unterliegen nach der insoweit fortgeltenden Sitztheorie, vorbehaltlich abweichender staatvertraglicher Vorgabe, deutschem Sachrecht - auch in der Vertretungsfrage. Die Geltung deutschen Rechts wirft dabei keine Probleme auf, wenn die unter fremdem Recht gegründete Gesellschaft nach ihrem Statut oder dem das Statut ausfüllenden Bestellungsakt von einem oder mehreren Gesellschaftern vertreten wird: Die Vertretungsmachtzuweisung gilt auch für die Gesellschaft deutschen Rechts in der jeweiligen Auffangform (OHG, GbR). Betrauung eines Nichtgesellschafters mit der Leitungsfunktion stößt sich nach deutschem Personengesellschaftsrecht zwar an sich am Selbstorganschaftsprinzip: Organ sind an sich die Gesellschafter. Da die Durchbrechung des Prinzips keine Gläubiger- und Verkehrsinteressen beeinträchtigt, wird man bei „hinkenden“ Gesellschaften (im Gründungsstaat Kapitalgesellschaft, bei uns Personengesellschaft) freilich eine Ausnahme konzedieren können. Allgemein praktisch wichtig: Die Benennung der Organvertreter zählt (§ 253 IV i.V. mit § 130 NR. I ZPO) nur zu den Sollangaben der Klageschrift, ist somit keine Voraussetzung wirksamer Klageerhebung. Für die Zustellung, den Klageerhebungsakt (§ 253 I ZPO), unerlässlich ist nur die Benennung einer ladungsfähigen Anschrift.

4. Zustellung

Geborene Zustellungsadressaten sind die Organvertreter bzw. die als solche zu Betrachtenden.

Die Zustellung kann als Inlandszustellung freilich allemal auch an den bloßen Leiter der inländischen Niederlassung erfolgen (§ 170 II ZPO). Auslandszustellung kann im Geltungsbereich der Europäischen ZustellungsVO im Wege der Postzustellung nach Maßgabe der vom Empfangsstaat bekanntgegebenen Bedingungen erfolgen (Art. 14 EuZustVO). Für die Auslandszustellung unter der „Briefkastenadresse“ der englischen „Limited“ mit Verwaltungssitz in Deutschland heißt dies: Möglichkeit der Zustellung per Post in der Form des Einschreibens per Rückschein. Beifügung einer Übersetzung der Klageschrift mag rätlich sein, ist aber nicht erforderlich: Nicht bereits deshalb, weil das Vereinigte Königreich in seinen „Bedingungen“ zu den Sprachanforderungen schweigt, wie das OLG Celle in einer unlängst ergangenen Entscheidung glauben machen möchte. Hat ein Mitgliedstaat auf explizite sprachliche Vorgaben verzichtet, ist vielmehr die Sprachenregelung von Art. 8 EuZustVO anzuwenden. Nach dieser für die Zustellung im traditionellen Rechtshilfeweg geltenden Vorschrift kann der Zustellungsempfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks in der von der Sprache

des Empfangsmitgliedstaats abweichenden Sprache des Übermittlungsstaats aber nur dann verweigern, wenn er sie nicht versteht. Bei einer in England registrierten, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz im Inland nehmenden Gesellschaft darf man indes wohl ohne weiteres Mächtigkeit der deutschen Sprache annehmen.

5. Handlungsalternative bei Unsicherheit hinsichtlich der Belegenheit des Verwaltungssitzes

Weiß die Gegenpartei nicht, ob die Inlandsniederlassung der im Ausland errichteten Gesellschaft Verwaltungssitz (= Hauptniederlassung) oder aber Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Satzungs- und Verwaltungssitz im Gründungsstaat, bietet sich u.U. eine Inlandsverklagung unter Verzicht der Verwaltungssitzklärung an: Da eine Vermutung für die Verwaltungssitzbelegenheit im Gründungsstaat spricht, kann die Gegenpartei die unter ausländischem Recht gegründete Gesellschaft als solche im Inland am Niederlassungsort als dem Zweigniederlassungsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 5 EuGVVO bzw. § 21 ZPO) verklagen, wenn und soweit es sich um eine Streitigkeit aus dem Betrieb der inländischen Niederlassung handelt. Parteiexistenz und Parteifähigkeit der nach ausländischem Recht wirksam errichteten, als ausländische Gesellschaft anzusehenden Gesellschaft stehen außer Frage. Die organschaftliche Vertretung beurteilt sich nach Gründungsrecht als präsumtiven Heimatrecht. Die Inlandszustellung kann nach § 170 II ZPO an den Leiter der Inlandsniederlassung erfolgen. Bei Klagen gegen Gesellschaften, die wir bei Inlandsansässigkeit als Inlandsgesellschaften in der Auffanggesellschaftsform der OHG bzw. GbR betrachten würden, verspielt der Kläger „nur“ den Zugriff auf die Gesellschafter als Verfahrenskostenschuldner.

Kleine Zusammenfassung

Wer im Inland von einer inlandsansässigen, unter ausländischem Recht gegründeten Gesellschaft mit einer Klage überzogen wird, muss sich bei Vorliegen der sonstigen Verfahrensvoraussetzungen in der Sache verteidigen. Er kann nicht (mehr) darauf setzen, dass die Gerichte dem klagenden Gebilde die Parteiexistenz und/oder Parteifähigkeit absprechen: Im EU-Ausland, im EWR-Ausland und in einem Einzelstaat der Vereinigten Staaten errichtete Gesellschaften sind als Gesellschaften ausländischen Rechts „anzuerkennen“. In einem sonstigen Drittstaat errichteten Personifikationen kommt Parteiexistenz und Parteifähigkeit als Gesamthandsgesellschaft deutschen Rechts zu. Inlandsklagen gegen inlandsansässige im Ausland errichtete Gesellschaften werfen zwar genuine, aber durchaus zu bewältigende Probleme auf. Die Frage wird häufig nur sein, ob sich die Erwirkung eines Titels gegen die Gesellschaft überhaupt lohnt. Bereits bei der deutschen GmbH spricht man - kürzelbezogen - nicht von ungefähr von einer Gesellschaft „mit beschränkter Hochachtung“. Gesellschaften, die auch und nicht zuletzt deshalb unter ausländischem Recht gegründet werden, weil das Gründungsrecht keine Mindestkapitalaufbringung verlangt, gilt es mit noch größerem Argwohn zu begegnen. Klugerweise bereits im Vorfeld von Prozessen.

Neues aus dem Fachbereich V – Rechtswissenschaft

Neue Professoren des Fachbereiches

Seit dem Erscheinen des letzten Jahrheftes des Juristen Alumni Trier e.V. haben sich wieder vielfältige Veränderungen am Fachbereich Rechtswissenschaft ergeben:

Seit Sommersemester 2005 forschen und lehren Prof. Dr. Diederich Eckardt und Prof. Dr. Thomas Rüfner am Fachbereich, seit Wintersemester 2006/2007 verstärkt Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher die Professorenschaft des Fachbereichs. Im Folgenden eine kurze Vorstellung der neuen Professoren:

Prof. Dr. Diederich Eckardt

Prof. Dr. Diederich Eckardt hat im Sommersemester 2005 eine W3-Professur für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht (Nachfolge Prof. Dr. Peter Marburger) an der Universität Trier angetreten. Sein juristisches und wissenschaftliches Rüstzeug erhielt Eckardt im Rheinland: Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium (Universität Bonn) und der Referendarzeit (Bonn, Köln, Bombay) wurde er in Bonn mit einer Arbeit über Die Anfechtungsklage wegen Gläubigerbenachteiligung (Bielefeld, 1994) zum Dr. iur. promoviert. In der Folgezeit entstand, neben intensiver Tätigkeit in der universitären Lehre und Selbstverwaltung, eine zweite Arbeit über die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozess, mit der er sich im Jahr 2003 habilitierte. Nach Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Bonn, Siegen und Heidelberg lehrt und forscht Eckardt seit Beginn des Sommersemesters 2005 in Trier. Eckardt arbeitet vor allem im Zivilverfahrensrecht (Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Prozessrechtsvergleichung); im Bereich des Bürgerlichen Rechts gilt sein besonderes Interesse dem Vertragsrecht sowie dem Kreditsicherungs- und Sachenrecht. Diederich Eckardt ist verheiratet und hat eine 12jährige Tochter.



Prof. Dr. Thomas Rüfner

Prof. Dr. Thomas Rüfner, geboren 1971 in Bonn, hat seit Sommersemester 2005 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht im Fachbereich inne. Im Anschluss an das rechtswissenschaftliche Studium an den Universitäten Bonn und Tübingen in den Jahren 1991 bis 1996 legte Thomas Rüfner die



erste juristische Staatsprüfung in Tübingen ab, bevor er für einen einjährigen Forschungsaufenthalt nach Graz und Rom ging. Es folgte von 1997 bis 1996 die Rechtsreferendarzeit mit Wahlstation am U.S. Bankruptcy Court for the Northern District of California. Rüfner promovierte 1998 an der Universität Tübingen mit der Arbeit „Vertretbare Sachen? Zur Geschichte der res, quae pondere numero mensura constant“ (erschienen Berlin 2000), für die er mit dem Fakultätspreis ausgezeichnet wurde. Nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Stuttgart im Jahre 1999 arbeitete er als wissenschaftlicher bei Prof. Dr. Wolfgang Ernst in Tübingen und Bonn. 2004 habilitierte sich Rüfner mit der Schrift „Gerichtsstand und Ladungszwang. Zum Verfahrensort beim römischen Formularprozeß“, woraufhin ihm die *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Neuere Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn erteilt wurde. Neben seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität Trier war er im Frühjahr 2006 als Dozent am Deutsch - Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing in Nanjing tätig.

Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher

Zum Wintersemester 2006/2007 hat Privatdozent Dr. Oliver Fehrenbacher einen Ruf für eine W3-Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Steuerrecht im Fachbereich V erhalten und angenommen. Gleichzeitig hat er einen Ruf auf eine W3-Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an die Universität zu Kiel abgelehnt. Nach dem Studium der Finanzwissenschaften an der Fachhochschule Ludwigsburg zum Dipl. Finanzwirt in den Jahren 1988 bis 1992, nahm Fehrenbacher 1992 das Studium der Rechtswissenschaften auf, das er 1996 mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Konstanz abschloss. Nach dem Referendariat und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung war er ab 1998 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Ebke an der Universität Konstanz tätig. Dort promovierte er mit einer Arbeit zum Thema „Unternehmensfinanzierung und Aufgabenteilung in- und ausländischer Konzerneinheiten aus steuerlicher Sicht“. Diese Schrift erschien im Nomos-Verlag unter dem Titel: „Steuern und Finanzplanung im Konzern“ (2000). Habilitation und Verleihung der Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht erfolgten 2003 durch die Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion der Uni-



versität Konstanz. Die Habilitationsschrift ist unter dem Titel „Registerpublizität und Haftung im Zivilrecht“ im Nomos-Verlag erschienen (2004). Im Sommersemester 2004 war Fehrenbacher als Lehrstuhlvertreter an der Universität Heidelberg tätig, im Wintersemester 2004/2005 als Lehrstuhlvertretung an der Universität Konstanz. Seit dem Wintersemester 2006/2007 ist Fehrenbacher neben seiner Lehrtätigkeit an der Universität Trier auch Lehrbeauftragter an der ebs (European Business School), Schloss Reichartshausen in Oestrich-Winkel/Rheingau im Studiengang Wirtschaftsrecht.

Emeritierungen

Seit Erscheinen des Jahrheftes 2003/2004 wurden folgende Professoren emeritiert:

Prof. Dr. Walter F. Lindacher (31.03.2005),
Prof. Dr. Peter Marburger (31.03.2005),
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Bülow (31.03.2006),
Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Birk (30.09.2006),
Prof. Dr. Bernd von Hoffmann (31.03.2007).

Abgeschlossene Habilitationen

Dr. Robert Esser

Dr. iur. Robert Esser, geboren 1970 in Tönisvorst/Niederrhein, erhielt am 26. Juli 2006 die *Venia legendi* für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht. Dr. Esser studierte von 1991-1996 Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier und Uppsala und legte im Januar 1997 die Erste Juristische Staatsprüfung ab. Nach dem Rechtsreferendariat (1997-1999), unter anderem mit einer Wahlstation am American Prosecutors Research Institute in Virginia/USA, und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, erhielt Dr. Esser im November 1999 ein Promotionsstipendium der Landesgraduiertenförderung Rheinland-Pfalz. Im November 2001 promovierte er mit einer Arbeit zur Entwicklung eines europäischen Strafverfahrensrechts auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Die Arbeit wurde mit dem Förderpreis der Universität Trier für Nachwuchswissenschaftler ausgezeichnet. Im Dezember 2001 nahm Dr. Esser eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier (Professur Prof. Dr. Kühne) auf und bot in der Folgezeit Lehrveranstaltungen zum Straf- und Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an. Im August 2006 erhielt Dr. Esser den Ruf auf den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Passau. Er vertrat diesen Lehrstuhl im Wintersemester 2006/2007 und hat ihn seit Februar 2007 inne.



Habilitationsschrift: Über die Grenzen des Strafrechts als Instrument zur Korrektur gesellschaftlicher Fehlentwicklungen – eine Untersuchung am Beispiel der Untreue (§ 266 StGB)

Habitationsvortrag: Sicherheit vor gefährlichen Straftätern durch das Strafrecht – Rechtsstaatliche Schranken der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB)

Venia legendi für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht

Dr. Holger Sutschet

Dr. Holger Sutschet, geboren 1970 in Wittlich, habilitierte sich am 20. Juli 2005. Ihm wurde die *Venia legendi* für die Fachgebiete Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht erteilt. Dr. Sutschet studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaft an der Universität Trier. Von 1995 bis 1996 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Horst Ehmman. Anschließend versah er seinen Referendardienst am Oberlandesgericht Koblenz. Von 1998 bis 2000 war Dr. Sutschet als Rechtsanwalt in Wittlich vornehmlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig. 1999 wurde er mit der Arbeit „Der Schutzanspruch zugunsten Dritter“ zum Dr. iur. promoviert. Seit 2000 ist er wissenschaftlicher Assistent an der Universität Trier. Seine Lehrtätigkeit führte ihn gelegentlich an die University of East Anglia, Norwich. Für das Wintersemester 2006/2007 sowie das Sommersemester 2007 hat er die Lehrstuhlvertretung für Prof. Dr. Birk übernommen.



Habilitationsschrift: Garantshaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag

Habitationsvortrag: Bezugnahmeklausel kraft betrieblicher Übung

Venia legendi für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht

Dr. Thomas Finkenauer

Dr. Thomas Finkenauer, geboren 1968 in Bad Kreuznach, erhielt am 20. Juli 2005 die *Venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Am 17. August 2005 erhielt er den Ruf auf die W3-Professur für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht und Römisches Recht an der Universität Tübingen, den er inzwischen angenommen hat. Dr. Finkenauer studierte von 1988 bis 1993 als Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes und des



DAAD Rechtswissenschaft und Geschichte an den Universitäten Trier und Genf. Nach den beiden juristischen Staatsexamina 1993 und 1996 sowie der Erlangung des Grades eines M.A. im Jahr 1995 wurde er 1999 mit der Arbeit „Eigentum und Zeitablauf – das dominium sine re im Grundstücksrecht“ promoviert, die den Preis des Freundeskreises der Universität Trier erhielt. Seit 1996 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter, seit März 2000 – unterbrochen durch einen Forschungsaufenthalt an der Universität „La Sapienza“ in Rom im Jahr 2001 – wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Wie-ling.

Habilitationsschrift: Vererblichkeit und Drittwirkungen der Stipulation im klassischen römischen Recht

Habitationsvortrag: Finderlohn für die Rettungstat

Venia legendi für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Dissertationen

Vom Wintersemester 2004/2005 bis zum Sommersemester 2006 wurden die folgenden rechtswissenschaftlichen Promotionen erstellt, die hier chronologisch nach dem Datum des Rigorosums aufgeführt sind:

Weniger, Robert:

Grenzüberschreitende Datenübermittlungen international tätiger Unternehmen nach Maßgabe der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

(bei Prof. Dr. Robbers, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

Liebmann, Sandra:

Der Schutz des Arbeitnehmers bei grenzüberschreitenden Insolvenzen

(bei Prof. Dr. Dres. h. c. Birk, Dr. iur. habil. Thorn)

Hentschel, Jochen:

Die nationale Umsetzungsverpflichtung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie

(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL. M. Dr. iur. habil. Odendahl)

Hofmeister, Andreas:

Bauleitplanung auf Flächen für privilegierte Vorhaben der Fachplanung

(bei Prof. Dr. Spannowsky, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

Caspary, Tobias:

Der Verkauf unter Einstandspreis nach § 20 Abs. 4 S. 2 GWB - unter Berücksichtigung des US-amerikanischen und EG-Kartellrechts –

(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Giedinghagen, Jan Christian:

Die virtuelle Hauptversammlung im US-amerikanischen und deutschen Aktienrecht

(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Marburger)

Guddat, Tanja:

Ein europäischer Jurist des 19. Jahrhunderts Jean-Jacques G. Foelix und die rechtsvergleichende Methode im (internationalen) Privatrecht

(bei Prof. Dr. Dr. h. c. Schulze, Prof. Dr. Dorn)

Heinemann, Marcel:

Die Sanierungsverantwortlichkeit von Einstandspersonen nach § 4 Abs. 3, S. 4, 1. Hs. BBodSchG

(bei Prof. Dr. Marburger, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

Debal, Dirk:

Scheinselbständige - Verbraucher im Sinne des § 13 BGB?

(bei Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow, Prof. Dr. Raab)

Schmidt-König, Christine:

Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache

(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. von Hoffmann)

Daemgen, Michael:

Rück- oder Fortwirkung im Privatrecht Überleitungsvorschriften privatrechtlicher Neuregelungen bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 und vergleichende Darstellung der zugrundeliegenden Prinzipien mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

(bei Prof. Dr. Krause, Prof. Dr. Dr. h. c. Wieling)

Pollandt, Andreas:

Die Ausgestaltung des Leistungserbringungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung unter Beteiligung von Berufsverbänden nichtärztlicher Leistungserbringer Darstellung der historischen Entwicklung, der geltenden Rechtslage und der existierenden Organisationsformen

(bei Prof. Dr. Krause, Prof. Dr. Axer)

Hildebrand, Christina:

Die Vererbung von Personengesellschaftsanteilen im deutsch-österreichischen Erbschaftssteuerrecht

(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Konz, Simone:

Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung volljährig Gewordener gem. § 1629a i. V. mit §§ 1990, 1991 BGB - Regelungsbereich des MHBeG und Rechtsfolgen der Haftungsbeschränkung auf das Volljährigkeitsvermögen –

(bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Dorn)

Solf, Sandra:

Die Auswirkungen des europäischen Konzepts des Flussgebietsmanagements nach der Wasserrahmenrichtlinie auf die deutsche Wasserwirtschaftsverwaltung - zur rechtlichen Umsetzung der Art. 3 WRRL

(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Prof. Dr. Axer)

Térner, Paul:

Die Vereinsklassenabgrenzung und das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Eine Untersuchung der Vereinsklassenab-

grenzung des BGB und ihrer Konsequenzen für das DIN als Verein, der öffentliche Aufgaben erfüllt
(bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Reiff)

Engelhaupt, Ariane:

Die wasserrechtliche Beurteilung von Erdwärmesondenanlagen in Mineralwasserbildungsgebieten in Rheinland-Pfalz
(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Hochschuldozent Dr. Heitsch)

Bartholmes, Thomas:

Umweltrechtliche Verantwortlichkeit als mittelbarer Verursacher von Umwelteinwirkungen Materielle und finanzielle Verantwortlichkeit als aktiver und passiver Verursacher fremder umwelterheblicher Handlungen im deutschen Umweltrecht und nach der EG-Umwelthaftungsrichtlinie
(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Marburger)

Schmitz-Garde, Julia:

Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Strafe im Strafrecht Eine Untersuchung zur Vereinbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung mit der Aufgabe des (Straf-)Rechts sowie Funktionen der Strafe und Zwecken der Bestrafung
(bei Prof. Dr. Zaczek, Prof. Dr. Jäger)

Meyer, Verena:

Die internationale Verwaltung durch die Vereinten Nationen und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung
(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Robbers)

Medina González, María Concepción:

Das Religionsrecht in Mexiko
(bei Prof. Dr. Robbers, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

Wever, Carolin:

Fahrlässigkeit und Vertrauen im Rahmen der arbeitsteiligen Medizin Vergleichende Betrachtungen zum materiellen Strafrecht und zur Verfahrenswirklichkeit in Deutschland und im anglo-amerikanischen Rechtskreis
(bei Prof. Dr. Krey, Prof. Dr. Kühne)

Dingendorf, Markus:

Die Auswirkungen umweltrechtlicher Duldungspflichten auf die vertragliche Gewährleistung
(bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

Schell, Florian:

Anspruch auf polizeiliches Einschreiten oder Angriff gegen eine polizeiliche Erlaubnis - Die prozessuale und materielle Rechtsstellung des Dritten –
(bei Prof. Dr. Krause, Prof. Dr. Schröder)

Lentz, Alexander:

Vermeidung einer Minderbesteuerung von Unternehmenseinkünften nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-USA
(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Hammer, Andreas:

Staatenfolge und Staatennachfolge Theorie und Praxis der Nachfolge in öffentlichen Schulden
(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Robbers)

Hayden, Daniel:

Die Entwicklung der Grenzen der individuellen Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des Supreme Court in den USA
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Axer)

Charaktiniotis, Stefanos:

Die lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeitschranken der Kopplungsangebote nach der Aufhebung der Zugabeverordnung
(bei Prof. Dr. Lindacher, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Bauchhage, Florian:

Die Sanktionen des Europäische Betriebsräte-Gesetzes Eine Untersuchung der Sanktionen für die Missachtung der Beteiligungsrechte aus §§ 32 und 33 EBRG unter Einbeziehung der RL 94/45/EG und der Rechtsprechung des EuGH zugleich ein Beitrag zur richtlinienkonformen Rechtsfortbildung
(bei Prof. Dr. Dres. h. c. Birk, Prof. Dr. Raab)

Buchmann, Claudia:

Die Behördenkoordination des Art. 7 IVU-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Prof. Dr. Hendler)

Synatschke, Dagmar:

Die Unzuständigkeitserklärung des Schiedsgerichts - Auftreten, Rechtsnatur, Folgen –
(bei Prof. Dr. Lindacher, Prof. Dr. von Hoffmann)

Bischof, Volker:

Die Nutzungspriorität im privaten Immissionsschutzrecht
(bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Dorn)

Köller, Fabienne:

Die Reform des europäischen Chemikalienrechts im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Vorsorgeprinzips - zugleich eine Abhandlung der wesentlichen rechtlichen Probleme des Kommissionsvorschlages zur REACH-Strategie vom 29. Oktober 2003 –
(bei Prof. Dr. Hendler, Prof. Dr. Schröder)

Duikers, Jan:

Die Umwelthaftungsrichtlinie der EG Analyse der Richtlinie und ihrer Auswirkungen auf das deutsche Recht
(bei Prof. Dr. Hendler, Prof. Dr. Marburger)

Lindenthal, Steffen:

Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen und Folgen ihrer Verletzung unter besonderer Berücksichtigung der Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen
(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Hohenhaus, Jörn:

Die strafprozessuale Observation
(bei Prof. Dr. Krey, Prof. Dr. Kühne)

Semmler, Nadja:

Die Rechtsmacht des Testamentsvollstreckers
(bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Marburger)

Koch, Eberhard:

Die Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken: Aggressives Geschäftsgebaren in Deutschland und England und die Auswirkungen der Richtlinie
(bei Prof. Dr. Lindacher, Prof. Dr. Reiff)

Münch, Thomas:

Der plan de sauvegarde de l'emploi im französischen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Loi de modernisation sociale vom 17.01.2002 und des französischen Insolvenzrechts
(bei Prof. Dr. Dres. h. c. Birk, Prof. Dr. Raab)

Roderburg, Dominik:

Das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot in Deutschland und Belgien Eine rechtsvergleichende Untersuchung
(bei Prof. Dr. Lindacher, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Stuckert, Alexander:

Die Erledigung in der Rechtsmittelinanz
(bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Eckardt)

Bauknecht, Holger:

Das Recht der Baptisten in Deutschland Die Strukturen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., zum Zeitpunkt der Verfassungsreform 2005
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Hendler)

Mertesdorf, Christine:

Weltanschauungsgemeinschaften und ihre Glieder im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland - mit Darstellung einzelner Gemeinschaften –
(bei Prof. Dr. Robbers, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

Borkhardt, Oliver:

Registerpublizität und Kollisionsrecht besitzloser Mobiliarsicherheiten nach dem neuen Art. 9 UCC
(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Botterweck, Jan:

Gewerkschaftspluralismus im Betrieb
(bei Prof. Dr. Raab, Prof. Dr. Dres. h. c. Birk)

Reichardt, Sascha Jens:

Internationale Zuständigkeit im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei Verletzung europäischer Patente
(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Lindacher)

Kaufer, Svenja:

Grenzüberschreitende Organschaft kraft Gemeinschaftsrecht - übernimmt Österreich für Deutschland eine Vorreiterrolle?
(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Lindacher)

Hagen, Antje:

Die Behandlung von Personengesellschaften in den Dop-

pelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten Mittel- und Südamerikas
(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Dr. h. c. Bülow)

Manten, Georg Heinrich:

Das Notbischofsrecht der preußischen Könige und die preußische Landeskirche zwischen staatlicher Aufsicht und staatlicher Verwaltung - Unter besonderer Berücksichtigung der Kirchen- und Religionspolitik Friedrich Wilhelms II. –
(bei Prof. Dr. Krause, Prof. Dr. Robbers)

Bülte, Jens:

Die Geldwäschegesetzgebung als Ermächtigungsgrundlage für den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden und den Strafverfolgungsorganen
(bei Prof. Dr. Krey, Prof. Dr. Jäger)

Beyer, Malte:

Der Konvent zur Zukunft Europas: Deliberativ-demokratische Verfassungsgebung für die Europäische Union. Zugleich ein Beitrag zum Begriff der Verfassungsgebung
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Schröder)

Das, Uttam:

Möglichkeiten der Angleichung materiellen Strafrechts zwischen England und Deutschland im Rahmen des Art. K 31 EUV
(bei Prof. Dr. Kühne, Prof. Dr. Krey)

Scholten, Marianne:

Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie in den Niederlanden
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Axer)

Schulz, Stefan:

Das Recht der Reprogenetik im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Schröder)

Wiesendahl, Stefan:

Technische Normung in der Europäischen Union
(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Prof. Dr. Reiff)

Olgemöller, Udo:

Kommunale Anschluss- und Benutzungszwänge im Dienste privatisierter Daseinsvorsorge
(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Hochschuldozent Dr. Heitsch)

Gärtner, Florian:

Joachim Georg Darjes und die preußische Gesetzesreform - Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des ALR
(bei Prof. Dr. Krause, Prof. Dr. Dorn)

Lehmann, Alexandra Maria:

Erbrechtlicher Erwerb im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren
(bei Prof. Dr. Marburger, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

Haller, Heiko Alexander:

Die Verrechnung von Vor- und Nachteilen im Rahmen von Art.

3 Abs. 1 GG. Eine Untersuchung zur Kompensation von Grundrechtseingriffen

(bei Prof. Dr. Hendler, Prof. Dr. Robbers)

Kreytenberg, Wim:

Die individuelle Schwerpunktbestimmung internationaler Schuldverträge nach der Ausweichklausel des Art. 4 Abs. 5 S. 2 EVÜ Ein Beitrag zur Förderung von Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit im europäischen Kollisionsrecht der Schuldverträge (bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Pirrung)

Buchmann, Thomas:

Die Insolvenz der englischen Limited in Deutschland - De lege lata sowie im Gefüge der Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts

(bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. Eckardt)

Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V.

Mit dem Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V. wurden am Dies Academicus des Jahres 2005 ausgezeichnet:

Dr. Stefan Angsten: „Die Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds - unter besonderer Berücksichtigung des Doppelbesteuerungsabkommen“

Dr. Angelika Günzel: „Grundstrukturen des Verhältnisses von Staat und Religion in Israel unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften“

Dr. Fabian Klinck: „Erwerb durch Übergabe an Dritte nach klassischem römischem Recht“

Mit dem Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V. wurden am Dies Academicus des Jahres 2006 ausgezeichnet:

Dr. Thomas Bartholmes: „Umweltrechtliche Verantwortlichkeit als mittelbarer Verursacher von Umwelteinwirkungen“

Dr. Simone Konz: „Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung volljährig Gewordener gem. § 1629 a i.V. mit §§ 1990, 1991 BGB - Regelungsbereich des MHbG und Rechtsfolgen der Haftungsbeschränkung auf das Volljährigkeitsvermögen“

Dr. Dagmar Synatschke: „Die Unzuständigkeitserklärung des Schiedsgerichts, Auftreten, Rechtsnatur, Folgen“

Förderpreis des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Der Förderpreis des Fachbereiches Rechtswissenschaft, gestiftet von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Günther Grün und Kollegen, Bitburg, wird jährlich bei der Examens- und Promotionsfeier übergeben. Im Jahr 2005 erhielt Dr. Frank Hasche den Förderpreis („Das neue Bewirtschaftungsermessens im Wasserrecht – Die Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie und der IVU-Richtlinie-“), im Jahr 2006 ging der Preis an Dr. Christina Hildebrandt („Die Vererbung von Personengesellschaftsanteilen im deutsch-österreichischen Erbschaftssteuerrecht“).

